

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen



 EINE HANDREICHUNG ZUR
PRÄVENTION UND INTERVENTION
AN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
UND SCHULEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

IMPRESSUM

Anmerkung
der Redaktion:

Zugunsten der
besseren Lesbar-
keit wird nicht in
jedem möglichen
Fall die männliche
und weibliche
Form verwendet.

Herausgeber

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Schlossplatz 4 (Neues Schloss) · 70173 Stuttgart

Redaktionsteam

- **Angela Blonski** · Landesarbeitsgemeinschaft
feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte
Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen
Beratungsstelle Lilith e. V. · Pforzheim
lilith-beratungsstelle@t-online.de
- **Elke Dörflinger**
Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe
elke.doerflinger@ssa-ka.kv.bwl.de
- **Waltraut Graß · Jutta Schneider**
Landesinstitut für Schulentwicklung
Baden-Württemberg, Stuttgart
jutta.schneider@ls.kv.bwl.de
- **Birgit Horländer**
Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart
praevention@polizei.bwl.de
- **Ute Jauer · Peter Hussinger**
Polizeipräsidium Stuttgart
STUTTGART.PP.KP.KI1.D15@polizei.bwl.de
- **Volker Laubert** · Aktion Rechte für Kinder e. V.
Kirchheim/Teck · volker@laubert.de
- **Bernhild Manske-Herlyn**
Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Stuttgart
manske-herlyn@ajs-bw.de
- **Wulfhild Reich** · Jugendamt der Landes-
hauptstadt Stuttgart · u51q004@stuttgart.de
- **Sylvia Wiegert · Christian Bucksch**
Landeselternbeirat Baden-Württemberg
bucksch@leb-bw.de
- **Liliane Wildner** · KVJS Baden-Württemberg
Landesjugendamt · Liliane.Wildner@kvjs.de
- **Almuth Windisch** · Staatliches Schulamt Stuttgart
almuth.windisch@ssa-s.kv.bwl.de
- **Annely Zeeb** · Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg
annely.zeeb@km.kv.bwl.de
- **Sabine Zetzmann · Mark Ropertz**
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Senioren Baden-Württemberg
zetzmann@sm.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt

Corinna Ehlert · Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport Baden-Württemberg
corinna.ehlert@km.kv.bwl.de

Verantwortlich für die Redaktion

Brigitte Kieser · Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport Baden-Württemberg
brigitte.kieser@km.kv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt und die Redaktion des ergänzten Nachdrucks

Viola Rückert · Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport Baden-Württemberg
viola.rueckert@km.kv.bwl.de

Layout

Visuelle Gestaltung · Brigitte Ruoff · Stuttgart

Druck

Schwäbische Druckerei GmbH
Buch- und Offsetdruck · Stuttgart

© Stuttgart 2007 | 2010 (ergänzter Nachdruck)

- 4 Vorwort
- 5 Einleitung

1 INFORMATION MISSBRAUCH UND ANDERE FORMEN SEXUELLER GEWALT

- 6 1.1 | Sexueller Missbrauch –
ein Thema im Alltag an Schulen
und Kindertageseinrichtungen
- 8 1.2 | Was ist sexueller Missbrauch
an Kindern und Jugendlichen?
- 11 1.2.1 | Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- 11 1.2.2 | Sexualdelikte unter Jugendlichen
- 12 1.3 | Zahlen und Zusammenhänge
- 12 1.3.1 | Opfer
- 12 1.3.2 | Täter
- 13 1.3.3 | Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- 15 1.3.4 | Medien

2 PRÄVENTION IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

- 18 2.1 | Primärpräventive Arbeit
- 20 2.1.1 | Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche
- 21 2.1.2 | Auswirkungen auf Erziehungs-/Lehrkräfte
- 22 2.1.3 | Bedingungen primärpräventiver Ansätze
- 23 2.2 | Bildungsplanbezüge
- 23 2.2.1 | Kindertageseinrichtungen
- 24 2.2.2 | Grundschulen, Haupt- und Werk-
realschulen, Realschulen, Gymnasien
- 27 2.2.3 | Sonderschulen
- 30 2.3 | Umsetzung im Unterricht
- 30 2.3.1 | Kindliche Neugier und sexualisierter Alltag
- 32 2.3.2 | Organisation im Unterricht
- 32 2.3.3 | Problematik der Sprache
- 33 2.3.4 | Die Rolle der Lehrkraft
- 34 2.3.5 | Sichtweisen und Darstellungen der Kinder
- 36 2.3.6 | Zusammenarbeit mit den Eltern

- 37 2.3.7 | Prävention gegen sexuellen Missbrauch
als Thema in den weiterführenden Schulen
- 39 2.4 | Schulwegsicherung und Sicherung
von Einrichtungen
- 40 2.5 | Verbindung von Prävention und Intervention

3 INTERVENTION

- 42 3.1 | Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- 45 3.2 | Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- 45 3.2.1 | Symptome und andere Hinweise
auf Missbrauch
- 47 3.2.2 | Umgehen mit Symptomen und
anderen Hinweisen auf Missbrauch
- 49 3.2.3 | Verfahrensvorschläge für Kindertages-
einrichtungen und Schulen
- 51 3.3 | Verhalten nach dem Anvertrauen
eines sexuellen Missbrauchs
- 52 3.4 | Sexuelle Übergriffe und Gewalt
unter Jugendlichen

4 BETEILIGTE INSTITUTIONEN

- 54 4.1 | Jugendamt
- 55 4.2 | Spezialisierte Beratungsstellen
- 55 4.3 | Weitere Einrichtungen der Jugendhilfe
- 55 4.4 | Schulpsychologische Beratungsstellen
- 56 4.5 | Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 57 4.6 | Polizei und Justiz
- 57 4.7 | Vernetzung

5 ANHANG

- 58 5.1 | Gesetzestexte
- 63 5.2 | Links zu interessanten Internetseiten
- 64 5.3 | Literatur und Medien
- 66 5.4 | Institutionen mit spezieller Hilfe
bei sexuellem Missbrauch

**TEXTE UND
SEITENZAHLEN
IN ROTER FARBE
VERWEISEN
DARAUF, DASS
DIE INHALTE
VERLINKT SIND.**

VORWORT

Unsere Aufmerksamkeit für das Thema *Sexueller Missbrauch von Kindern* ist in den letzten Jahren und Monaten deutlich gewachsen. Dieser Prozess der Bewusstseins-schärfung muss zum Wohle der Kinder kontinuierlich fortgesetzt werden. Denn Kinder können sich nicht alleine schützen.

Es bedarf neben dem Schutz durch die Eltern auch des Schutzes durch das gesamte Gemeinwesen, insbesondere der öffentlichen Institutionen. Wir alle sind dem Wohl der Kinder und damit der Klarheit und Wahrheit verpflichtet.

In der Lebenswelt unserer Kinder sind Kindertageseinrichtungen und Schulen zentrale soziale Bereiche; Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sind wegen des engen Kontakts besonders wichtige Ansprechpersonen.

Bei der erzieherischen Arbeit mit Kindern spielen für sie – wie auch für uns Eltern – Aufklärung, Aufbau der emotionalen Kompetenzen sowie der Aufbau von Selbstvertrauen entscheidende Rollen, denn dadurch werden Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt.

Daneben muss Kindern in besonderer Weise das Vertrauen vermittelt werden, dass sie sich mit ihren Problemen an Erziehungs- und Lehrkräfte wenden, die zu ihrem Schutz handeln können. Nur dann werden Kinder ihre Notlage offenbaren.

Plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Leistungsabfall, die sich im Schullalltag zeigen, können auf sexuelle Gewalt hindeuten. In solchen Situationen ist es wichtig, mit verstärkter Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen zu reagieren.

Pädagoginnen und Pädagogen im erzieherischen und schulischen Bereich können und sollen aber weder nach einschlägigen – oftmals unspezifischen – Indizien

suchen, noch selbst ermitteln, um mögliche Täter der Strafverfolgung zuzuführen.

Um Kinder mit entsprechenden Erlebnissen aufzufangen, muss man ihnen die Bereitschaft zum Gespräch und zur Hilfe signalisieren sowie dafür sorgen, dass ihnen die benötigte fachliche Hilfe und Begleitung zuteil wird.

Der Umgang mit einer solchen Situation ist nicht einfach und erfordert besondere Sensibilität. Unterstützung für eine effektive Hilfe erhalten Kindertageseinrichtungen und Schulen durch die Zusammenarbeit mit außenstehenden Institutionen, vor allem mit qualifizierten Fachkräften vom Jugendamt und spezialisierten Beratungsstellen.

Bei der Prävention und Bekämpfung von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern sind auch übergreifende Kooperationen in örtlichen Arbeitskreisen mit allen betroffenen Stellen förderlich.

Die Handreichung möchte pädagogische Fachkräfte zu dem Themenbereich der sexuellen Gewalt sensibilisieren, über Handlungsmöglichkeiten aufklären und Orientierung geben.

EINLEITUNG

Die vorliegende Handreichung fasst zentrale inhaltliche und handlungsleitende Aspekte des Themas *Sexuelle Gewalt* zusammen. Sie wurde von verschiedenen Autorinnen und Autoren aus den Bereichen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendschutz, Eltern und Polizei erstellt. Die einzelnen Beiträge tragen deshalb auch unterschiedliche Handschriften.

Die Publikation soll Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern eine *Orientierungshilfe* sein, wenn es um die zentralen Fragen » *Wie kann sexueller Gewalt vorgebeugt werden?* « und » *Was ist bei sexueller Gewalt zu tun?* « geht.

Die zweite überarbeitete Fassung der Handreichung trägt den Titel **SEXUELLE GEWALT GEGEN MÄDCHEN UND JUNGEN**. Damit wird deutlich, dass Gewaltaspekte nicht ihren Ursprung in der Sexualität haben, jedoch mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden können.

Die vorliegende Broschüre hat das Handlungsfeld der Kindertagesstätten neu aufgenommen und thematisch ergänzt. Die Themenbereiche Sexualdelikte zwischen Jugendlichen, sexuelle Übergriffe unter Kindern und neue Medien wurden mit integriert.

Im Nachdruck der auch heute noch sehr aktuellen Handreichung wurden Gesetzesänderungen berücksichtigt sowie das *Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)* ergänzt.

Es wurde Bezug auf die gemeinsamen Empfehlungen des Justizministeriums, Innenministeriums, Kultusministeriums, Sozialministeriums und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz genommen.

Soweit erforderlich erfolgten weitere Aktualisierungen, zum Beispiel bei den Kontakt- und Adressdaten sowie Anpassungen bezüglich der Bildungspläne *Förderschule* (Inkrafttreten 2008) und *Schule für Geistigbehinderte* (Inkrafttreten 2009).

Neben allgemeinen Informationen zum Thema *Sexuelle Gewalt* liegt der Schwerpunkt der Broschüre auf präventiven Ansätzen speziell für Kindertageseinrichtungen und Schulen. Konkrete Interventionen einschließlich eines Verfahrensvorschlags bei Verdacht oder Vorliegen sexualisierter Gewalt für Kindertageseinrichtungen und Schulen werden benannt.

Die an dieser Handreichung mitwirkenden und beteiligten Institutionen stellen sich vor und geben Ihnen als Erziehungsperson Adressen an die Hand, an die Sie sich bei einem Verdacht auf *sexuelle Gewalt* wenden können.

Wir wollen Sie mit dieser Broschüre ermutigen und darin bestärken, sich dem Thema der *Sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen* zu stellen. Allerdings nicht in Form einer zusätzlichen, gegebenenfalls in hohem Maße belastenden Aufgabe, sondern als Aspekt des Arbeitens und Lebens mit Kindern, der in den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und Kindertagesstätten einbezogen wird.

1.1

SEXUELLER MISSBRAUCH – EIN THEMA IM ALLTAG AN SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

» *Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen – haben wir in unserer Einrichtung etwas mit diesem Problem zu tun? Ich bin schon so viele Jahre erzieherisch tätig und war bisher noch mit keinem einzigen Fall von sexuellem Missbrauch direkt konfrontiert. Was soll das also?* «

Mag sein, dass Ihnen ähnliche Gedanken durch den Kopf gehen, nachdem Ihnen diese Broschüre am Arbeitsplatz übergeben wurde. Mag auch sein, dass Sie zu jenen gehören, die das Thema längst in ihre Erziehungsarbeit aufgenommen und in ihr Kommunikations- und Verhaltensrepertoire integriert haben.

Wie dem auch sei: Wir sind weder der Meinung, dass Kindertageseinrichtungen oder Schulen die vielfältigen Probleme im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen allein oder als Erste lösen könnten. Noch meinen wir, dass sie überhaupt nicht davon berührt würden.

Wir wollen Sie auch nicht zu einer Art von Ermittlungsarbeit veranlassen, um herauszufinden, welche Kinder oder Jugendlichen an Ihrer Einrichtung möglicherweise durch sexuellen Missbrauch bedroht oder betroffen sind.

Ziel dieser Publikation ist es, Sie gezielt zu informieren, Sie aufmerksam zu machen und aufmerksam zu halten auf besondere Zeichen und Formen der Gewalt, denen junge Menschen überall begegnen.

Und es ist unsere erklärte Absicht, Ihre erzieherische Sensibilität zu stärken, damit Sie Kindern und Jugendlichen dann kompetent beistehen und helfen können, wenn diese auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden in gefährliche Situationen oder bedenkliche Entwicklungskrisen geraten – als mögliche Opfer oder als Täter.

In Kindertageseinrichtungen und Schulen bündeln sich naturgemäß die Schwierigkeiten, denen Kinder und Jugendliche in ihren unterschiedlichen Lebenslagen begegnen und mit denen sie sich im Laufe ihrer Sozialisation auseinandersetzen müssen. Sie werden oft erkennbar in der Sprache und im Verhalten, aber auch in Entwicklungsfortschritten und Leistungsvermögen.

SCHWIERIGKEITEN ÜBERWINDEN

Je nachdem, wie der institutionalisierte Alltag in Einrichtungen den Erziehungs- und Lehrkräften Freiraum für pädagogisches Wirken lässt, können Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen angepackt und überwunden werden – sie können aber auch ignoriert, verdeckt und schlimmstenfalls sogar verstärkt werden.

Werden verwickelte und für Kinder und Jugendliche unheilvolle Probleme in den Einrichtungen und Schulen transparent gemacht, dann werden sie diskutierbar. Nur dann können sie überdacht und gegebenenfalls besprochen werden. Dadurch können Sie als Erziehungs- oder Lehrkraft entscheidend dazu beitragen, dass Mädchen und Jungen ihr Kompetenzniveau steigern und ihr Verhaltensrepertoire erweitern.

NÄHRBODEN FÜR SEXUALISIERTE GEWALT

Die Häufigkeit, in der Mädchen und Jungen sexuell missbraucht und ausgebeutet werden, macht deutlich, dass es nicht nur persönliche Dispositionen der Täter und der Täterinnen für Unterdrückung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gibt.

Unübersehbar ist daneben auch ein gesellschaftlich nach wie vor geduldeter Nährboden für Unterdrückung, Missachtung und Ausbeutung von Mädchen und Jungen, von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Schlaglichtartig seien hier beleuchtet:

- die noch immer anzutreffende offene und subtile **ABWERTUNG VON MÄDCHEN** und Frauen durch Jungen und Männer,
- die trotz gesetzlicher und rechtlicher Gleichstellungsgebote im täglichen Leben vorhandene **GESELLSCHAFTLICHE BENACHTEILIGUNG** des weiblichen Geschlechts,
- der **MACHTMISSBRAUCH** von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Familie, im sozialen Nahraum und darüber hinaus auch in Einrichtungen durch inkompetente Mitarbeiter/innen,
- die mit Einbürgerungs- bzw. **MIGRANTEN-PROBLEMATIK** verwickelten unterschiedlichen Werthaltungen, durch welche das oft sture Festhalten an traditionellen Männer- und Frauenrollen zum Problem der menschenrechtskonformen Aufarbeitung interkultureller Unterschiede wird.
- Von der oft an sich schon **ENTWÜRDIGENDEN DARSTELLUNG** und der hemmungslosen Vermarktung der **UNGLEICHBEHANDLUNG** von Menschen jeden Alters und Geschlechts, jeder Herkunft oder Hautfarbe in den Medien soll an dieser Stelle nicht ausführlicher geschrieben werden.

ROLLENZUWEISUNG

Auch in den Kindertageseinrichtungen und Schulen spiegeln sich solche und andere Haltungen aus den Herkunftsfamilien in der geschlechtsspezifischen Sozialisation von Mädchen und Jungen:

- **JUNGEN** kompensieren Leistungsschwächen und andere Misserfolge häufig durch abwertende, nicht selten offen sexistische Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber den Mädchen oder Frauen ihrer Umgebung.
- **MÄDCHEN** hingegen erbringen erwünscht und gefördert zahlreiche gewaltkompensierende Leistungen für das Sozialgefüge der Gruppe oder Klasse, *weil sie halt Mädchen sind*. Werden sie nicht häufig gezielt neben Jungen gesetzt, um deren störendes Verhalten zu bremsen? Man kann diese unterstützende Erziehungsleistung von Mädchen durchaus als subtile Stützung überholter Rollenklischees ansehen und ihr durch Klärung gegensteuern.

Für die Offenlegung und Korrektur so mancher offenen und verdeckten Abwertung des Weiblichen dürfen nicht nur Frauen Verantwortung übernehmen. Mädchen und vor allem Jungen brauchen auch Männer, die für sie im Alltag zu Hause und in den Einrichtungen erlebbar und erfahrbar sind als Personen, die neue bzw. andere Möglichkeiten des Mannseins vorleben und die damit die Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Mädchen und Frauen in einem positiv männlichen Sinn verändern.

1.1 Sexueller Missbrauch – ein Thema im Alltag an Schulen und Kindertageseinrichtungen

NICHT WEGHÖREN

Zum Alltag in den Einrichtungen gehören für Kinder und Jugendliche, aber naturgemäß auch für Erziehungskräfte, neben der ständigen Konfrontation mit sexistischen Schimpfwörtern und Gesten auch zum Teil schwerwiegende Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Diese erstrecken sich von der archaischen körperlichen Gewalt über den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Jugendliche selbst bis hin zur elektronischen Aufzeichnung und Verbreitung der Bilder und Sequenzen solcher Rechtsverstöße über Handy bzw. Internet.

Hier als Erziehungs- und Lehrkraft, als Betreuer, Trainer oder erwachsener Begleiter von Kindern und Jugendlichen nicht wegzusehen und wegzuhören, ist ein wesentliches Element einer Erfolg versprechenden, vorbeugenden Arbeit gegen den sexuellen Missbrauch.

An dieser Stelle zeigt sich deutlich die Hauptaufgabe von Kindertageseinrichtungen und Schulen im thematischen Zusammenhang mit dem Zurückdrängen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen.

Kinder und Jugendliche jeden Alters brauchen:

- als stabile Grundlage ihrer persönlichen Sicherheit eine **OFFENE ATMOSPHERE**, in der auch schwierige Dinge und Sachverhalte ausgesprochen werden können.
- Sie brauchen erwachsene Frauen und Männer, die sich ihrer Rolle als **POSITIVE VORBILDER** bewusst sind und die so den jungen Menschen die Orientierung über sich selbst und über die Welt ermöglichen oder erleichtern.

- Und gerade jene Kinder, die in ihrer Familie keine ausreichende Hilfe bekommen können, sind auf **ANDERE ERWACHSENE** angewiesen, auf Erziehungs-, Betreuungs- und Lehrkräfte, die bereit sind, ihnen zuzuhören, sie ernst zu nehmen und ihnen beizustehen.

Auch unter dem Aspekt des gesetzlich gewährleisteten Kinder- und Jugendschutzes kommt den in den Einrichtungen und Schulen tätigen Personen eine unbestreitbare Verantwortlichkeit für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu, weil die jungen Menschen einen großen Teil des Tages in ihrer Obhut verbringen.

1.2

WAS IST SEXUELLER MISSBRAUCH AN KINDERN UND JUGENDLICHEN?

Gemäß einer *Erläuterung aus dem Strafgesetzbuch* ist sexueller Missbrauch immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher gezielt ein Kind für seine eigene sexuelle Erregung oder Befriedigung gebraucht oder benutzt.

Sexuelle Übergriffe können auch unter Kindern selbst stattfinden, wobei hier aber zu beachten ist, dass die Strafmündigkeit erst ab dem Erreichen des 14. Geburtstages gegeben ist.

Da das Wort Missbrauch normalerweise im Gegenzug auch einen legalen Gebrauch unterstellt (zum Beispiel Missbrauch von Ausweispapieren), ist man vielfach im Präventionsbereich dazu übergegangen, stellvertretend von **SEXUELLER GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN** zu sprechen.

Hierbei wird von den Tätern Gewalt jedoch eher nicht auf körperlicher Ebene angewandt, sondern **PSYCHISCHER DRUCK** ausgeübt. Oft nützt der erwachsene oder jugendliche Täter die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen aus, um diese zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen.

Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das kindliche oder jugendliche Opfer zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Die **FORMEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS** sind vielfältig und reichen von vermeintlich unabsichtlichen, kurzen Berührungen und Liebkosungen bis hin zum genitalen, analen oder oralen Verkehr, also dem Eindringen in die Scheide, den After oder den Mund des Kindes mit Fingern, Penis oder Fremdkörpern.

Auch sexuelle Handlungen vor dem Kind, wie zum Beispiel das Masturbieren im Beisein des Kindes und Handlungen, bei denen das Kind gezwungen wird, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren, gemeinsam mit dem Erwachsenen Pornofilme zu konsumieren, beim Geschlechtsakt zuzusehen und anderes, fallen unter den Begriff des *Sexuellen Missbrauchs*.

Subtilere Formen sexuellen Fehlverhaltens sind alle Arten von Voyeurismus (lüsterne Blicke; das Kind beim Ausziehen oder Baden zur eigenen sexuellen Befriedigung beobachten) sowie alle Arten von verbalen Übergriffen (zum Beispiel anzügliche Redensarten und das ständige Kommentieren der körperlichen Entwicklung des Kindes in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale).

Aus der Arbeit mit Tätern ist bekannt, dass ein Missbrauch vom Täter (auch von Täterinnen)¹ beabsichtigt, bewusst geplant und häufig lange vorbereitet wird. Hierbei beginnen die Täter oft damit, weniger intime Formen sexueller Handlungen auszuüben, bis es schließlich zum Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Praktiken kommt, die manchmal auch unter Gewaltanwendung stattfinden können und dann als Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung bezeichnet werden.

Ein vom Täter manchmal möglichst fließend gestalteter Übergang von einem vom Kind gewünschten positiven Körperkontakt zu einem eindeutigen Übergriff kann dazu führen, dass das Kind an der eigenen Wahrnehmung zweifelt. Meist spürt es instinktiv, dass das, was mit ihm geschieht, nicht in Ordnung ist.

Jedoch sehnt es sich auf der anderen Seite auch nach körperlicher Nähe und Zuneigung. Der Täter suggeriert ihm dann bei seinen Übergriffen, dass diese völlig normal und üblich sind.

Beim sexuellen Missbrauch ist es im Übrigen für die Strafbarkeit unwesentlich, ob das Kind der Handlung *freiwillig* zustimmt bzw. aus eigener Neugier auf die vom Erwachsenen initiierten Handlungen eingeht oder nicht.

Die Intention des Erwachsenen (Befriedigung seiner Bedürfnisse) und der Zwang zur Geheimhaltung spielen bei sexuellen Übergriffen eine zentrale Rolle. Oft intensiviert der Täter die Beziehung zum Kind durch emotionale und körperliche Zuwendung sowie materielle Belohnungen und missbraucht somit die kindlichen Gefühle für seine Interessen.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird künftig nur noch vom »Täter« gesprochen.

1.2 Was ist sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen?

Ein immer bedeutungsvoller werdender Bereich von Sexualstraftaten spielt sich im Zusammenhang mit den neuen Medien wie **INTERNET UND MOBIL-FUNKNUTZUNG** (siehe auch **1.3.4 Medien**) ab.

Hierbei können Kinder und Jugendliche einerseits zu Opfern, andererseits aber auch zu Tätern werden, was ihnen oftmals nicht bewusst ist.

In so genannten *Chatrooms* werden Kinder und Jugendliche häufig sexuell belästigt, sei es verbal oder durch Bilder. Hier finden immer häufiger die ersten Kontaktaufnahmen der Täter zu ihren Opfern statt. Dabei verschleiern sie in der Regel ihre wahre Identität und geben sich als Gleichaltrige aus, um so die Kinder ausfragen zu können. Andere wiederum versuchen, sich mit ihren Opfern zu einem vermeintlich harmlosen persönlichen Treffen zu verabreden.

Im Internet und auch von Handy zu Handy werden zunehmend pornografische Dateien verschickt, im schlimmsten Fall handelt es sich dabei sogar um Sequenzen oder Bilder, die den sexuellen Missbrauch eines Kindes zum Inhalt haben. In diesen Fällen ist bereits der Besitz strafbar!

Auch das Versenden eines pornografischen Bildes an unter 18-Jährige (zum Beispiel von Handy zu Handy) ist strafbar, ebenso wie das unverlangte Zusenden an andere.

Relativ neu hinzugekommen ist mit § 201a StGB eine Bestimmung, nach welcher der persönliche Lebensbereich des Einzelnen geschützt werden soll. Handlungen, die hiergegen verstoßen, sind zum Beispiel das heimliche Herstellen von Bildaufnahmen einer Person, die sich in einer Umkleidekabine befindet.

DIE WICHTIGSTEN STRAFTATBESTÄNDE IM ZUSAMMENHANG MIT SEXUELLEN MISSBRAUCHSHANDLUNGEN AN KINDERN ODER JUGENDLICHEN

- § 176 StGB
Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 184 StGB
Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184b StGB
Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB
Verbreitung, Erwerb und Besitz
jugendpornografischer Schriften
- § 201a StGB
Verletzung des höchstpersönlichen Lebens-
bereichs durch Bildaufnahmen
- § 240 StGB
Nötigung

*Die ausführlichen Gesetzestexte finden Sie
im Anhang 5. Gesetzestexte ab Seite 58.*

1.2.1

SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem Erreichen des 14. Geburtstages. Auch wenn sexuelle Übergriffe unter Kindern vor diesem Alter nicht strafbar sind, so können sie doch, je nach Intensität des Geschehens, eine gewisse Intervention notwendig machen.

Als sexuelle Übergriffe bezeichnete Handlungen unter Kindern zeichnen sich dadurch aus, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern gibt und dieses auch ausgenutzt wird, sei es durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt. Diese sexuellen Übergriffe können zum Teil auch sehr massive Formen annehmen. Hierbei werden dann zum Beispiel Gegenstände (Stöcke und Ähnliches) in den Intimbereich eingeführt, was zu Verletzungen führen kann.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich generell von den ansonsten bekannten so genannten *Doktor-Spielen*, die für bestimmte Entwicklungsphasen typisch sind. Bei *Doktor-Spielen* befinden sich die beteiligten Kinder auf der gleichen Entwicklungsstufe und handeln freiwillig, gleichberechtigt und selbstbestimmt (*siehe auch unter 3.1*).

Das Wissen um diese Abgrenzung ist unverzichtbar, weil nicht zuletzt der pädagogische Umgang unterschiedlich sein muss.

1.2.2

SEXUALDELIKTE UNTER JUGENDLICHEN

Bei Sexualdelikten unter Jugendlichen, teilweise auch unter Beteiligung von Heranwachsenden, liegt in den überwiegenden Fällen eine Vorbeziehung bzw. Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer vor.

Die Arten der Übergriffe sind vielseitig. Sie reichen von Grapschereien, zum Teil unter massiver Gewaltanwendung, bis hin zu Vergewaltigungen. Ebenso variiert die Anzahl der Beteiligten. So kommt es zu derartigen Handlungen ebenso zwischen Paaren wie innerhalb von Gruppen.

Oftmals spielt bei diesen Übergriffen Alkohol eine große Rolle, sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite. Immer wieder wird es von Tätern ausgenutzt, wenn ein Opfer aufgrund hohen Alkoholkonsums nur noch eingeschränkt handlungsfähig ist. Manchmal wird dieser Zustand durch die Täter sogar gezielt herbeigeführt, um sich dann an dem Opfer zu vergehen. Auch kann es vorkommen, dass von diesen Handlungen Bilder oder Filmsequenzen gefertigt werden, die anschließend entweder auf dem Schulhof gezeigt, von Handy zu Handy übermittelt oder ins Internet eingestellt werden.

Einzelne Taten werden zum Teil erst aufgrund dieser Veröffentlichungen angezeigt.

1.3

ZAHLEN UND ZUSAMMENHÄNGE

Das Thema *Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen* wurde in den letzten Jahren sowohl von den Jugendhilfeeinrichtungen als auch von der Polizei näher beleuchtet. Anhand der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) können nachfolgende Aussagen gemacht werden:

1.3.1

OPFER

In den vergangenen Jahren wurden in Baden-Württemberg laut polizeilicher Kriminalstatistik jährlich etwa 2.000 Kinder und 450 Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch. Im gesamten Bundesgebiet waren dies durchschnittlich 16.600 Kinder und 3.500 Jugendliche.

Die genaue Anzahl der Sexualdelikte ist umstritten. Man geht jedoch davon aus, dass die Dunkelziffer (Anzahl der nicht angezeigten bzw. nicht bekannt gewordenen Fälle) ein Vielfaches der Fälle beträgt, die die Kriminalstatistik erfasst. Allgemein lässt sich sagen, dass es sich um eine erschreckend hohe Zahl von Missbrauchsfällen handelt, von denen vergleichsweise wenige entdeckt werden.

Bei den Kindern sind etwa 10 % der Opfer unter sechs Jahre alt. Mädchen sind stärker von Missbrauch betroffen als Jungen, wobei der Anteil der Jungen mit zunehmendem Alter abnimmt: So sind bei den Kindern etwa ein Drittel, bei den Jugendlichen ca. ein Fünftel der Opfer männlichen Geschlechts.

1.3.2

TÄTER

Auch wenn Kinder heute immer noch vor allem vor dem *fremden Mann* als möglichem Täter gewarnt werden: Sexueller Missbrauch durch Fremdtäter ist vergleichsweise selten und wird zahlenmäßig oft überschätzt.

Die Täter selbst sind zum überwiegenden Teil Männer oder männliche Jugendliche *aus dem Nabbereich des Kindes*. Der sexuelle Missbrauch geschieht in der Familie, in der Verwandtschaft, im engen Bekanntenkreis oder im sonstigen Umfeld des Opfers.

Täter sind zum Beispiel der Vater, Onkel, Großvater, Cousin, Nachbar, Freund, Betreuer oder Trainer, Personen also, die das Opfer kennt. Gerade, wenn der Täter aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes stammt, ist die Dunkelziffer besonders hoch. Zum einen hat das Opfer selbst Hemmungen und Angst, eine ihr nahe stehende Person anzuzeigen, zum anderen verschließen Angehörige oft die Augen und wollen nicht wahrhaben, dass der ihnen doch gut bekannte Täter etwas Derartiges macht.

Aus der Analyse der Täterdaten lässt sich kein bestimmter Tätertyp herauslesen. Keine Gesellschaftsschicht, kein Berufsstand, auch keine psychische Vorerkrankung weisen zwangsläufig auf eine Disposition für die Entwicklung zum Täter eines sexuellen Missbrauchs hin. Ebenso kann zwischen Täterschaft und eigenen Missbrauchsvorerfahrungen kein eindeutiger Zusammenhang hergestellt werden. Nicht selten jedoch spielen Vorerfahrungen mit innerfamiliärer Gewalt und Vernachlässigung eine Rolle.

Die Täter können allen Altersgruppen angehören, wobei etwa ein Fünftel der Missbrauchshandlungen von Minderjährigen begangen wird.

Gemeinsam ist vielen Tätern eine Verschiebung der Hemmschwellen und die Betrachtung von Kindern als reine Sexualobjekte, als Konsumgut, was sich nicht zuletzt auch im Bereich der Kinderpornografie zeigt.

GEFAHREN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Auch in Betreuungseinrichtungen können Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt erfahren. Dies können einerseits Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche wie auch andererseits durch Betreuungspersonal sein. Im ersten Fall sind fachlich besondere Konzepte und Methoden zum individuellen und institutionsbezogenen Umgang mit der sexuellen Gewalt notwendig. Bei der Gefahr durch sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Betreuungspersonal besteht die besondere Verpflichtung des Anstellungsträgers zur Gefahrenabwehr.

Um solchen Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, wurde in der Neufassung des § 72a SGB VIII der Rechtsbegriff der *persönlichen Eignung* konkretisiert. Im Sinne der Neuregelung sind insbesondere Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind, nicht geeignet, Kinder zu betreuen.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, soll sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitern ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ferner über Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass diese ebenfalls keine im oben genannten Sinne ungeeigneten Personen einstellen.

1.3.3

GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ASPEKTE BEI SEXUELLER GEWALT

Sexuelle Gewalt ist eine Form von Gewalt, die durch Einschüchterung und das Geheimhaltungsgebot des Täters sowie die Schuldgefühle der Opfer nach wie vor als ein Delikt im Verborgenen gelten muss. Sexuelle Gewalt findet nicht zufällig statt, sondern wird in den meisten Fällen geplant.

Täter stammen aus allen gesellschaftlichen Kreisen. Sie sind oft eher unauffällig und angepasst und keineswegs überwiegend offen, sondern versteckt gewalttätig. Es gibt unter ihnen keineswegs gehäuft psychische oder andere Auffälligkeiten. Allerdings wirkt sich der Konsum von Alkohol Grenzen verwischend und insoweit verschärfend aus.

Aus der therapeutischen Arbeit mit Tätern hat sich ein Bild der Entwicklung zum Täter ergeben, nach dem vor dem ersten realen Übergriff eine Phase der Phantasien über sexuelle Übergriffe stattfindet, dann Gelegenheiten gesucht werden und mögliche Opfer ausgespäht werden. Täter gehen oft den Weg des geringsten Widerstands.

Die geschlechtsspezifische Verteilung bei sexueller Gewalt weist überwiegend Männer als Täter auf. Nicht nur die Kriminalstatistik, auch andere Untersuchungen, Daten von Beratungsstellen oder Interviews mit Student/inn/en belegen einen sehr hohen Anteil männlicher Täter. Frauen als Täterinnen sind eher Mittäterinnen. Es ist allerdings zu vermuten, dass vor allem im

1.3 Zahlen und Zusammenhänge

1.3.3 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Geschlechtsspezifische Aspekte bei sexueller Gewalt

Bereich der Übergriffe gegenüber männlichen Opfern Täterinnen durchaus eine größere Rolle spielen als bisher bekannt. Andererseits werden auch Jungen Opfer sexueller Gewalt. Es gibt jedoch für Jungen noch immer zu wenig Hilfsangebote.

Viele Männer und Jungen vertreten im Alltag ein partnerschaftliches Rollenverhalten und verabscheuen diese Form von Gewalt ebenso wie Mädchen und Frauen. Sie stehen jedoch noch keineswegs so eindeutig wie Frauen öffentlich für soziale Veränderungen ein.

Als Erklärungsursache für die überproportionale männliche Täterschaft werden die gesellschaftlichen Rollenerwartungen an die männliche Rolle angesehen, die zusammengefasst werden unter dem Stichwort *hegemonialer Männlichkeit*. Dieses Verhaltensmuster wird in allen Lebensbereichen – ob Gesundheit, Sport oder Karriere – so auch im Bereich der sexuellen Verhaltensweisen Jungen und Männern durch die Gesellschaft vorgegeben. Es kann aber auch in familiären Beziehungen insgesamt zu Konflikten und in der Eskalation zu häuslicher Gewalt oder zu sexuellen Übergriffen führen.

Wenn ein Mann, um sich zu beweisen, dass er männlich ist, Dominanz ausleben muss, können viele Situationen der erlebten Unterlegenheit oder Demütigung als Auslöser für sexuelle Übergriffe dienen.

Das traditionelle Rollenbild für Mädchen und Frauen ist geprägt unter anderem von *Opferbereitschaft*. Andere Fähigkeiten werden dann auch weniger wahrgenommen, bestätigt werden die Opfererfahrungen. Diese Seite könnte ein Täter ausnutzen. Selbstbehauptung wird als wichtiger Schutz angesehen.

Mädchen und Frauen sind insgesamt bei Gewaltdelikten sehr viel weniger auffällig als Jungen und Männer. In den vergangenen Jahren wurde wiederholt ein Anstieg von Gewaltbereitschaft auch unter Mädchen öffentlich diskutiert, jedoch nicht im Bereich sexueller Gewalt. Betrachtet man andere Bereiche gewalttätigen Verhaltens wie Mobbing oder selbstverletzendes Verhalten – im Sinne von Gewalt gegen sich selbst – verändert sich die Geschlechterverteilung jedoch ein wenig. Mobbing basiert wie sexuelle Gewalt unter anderem auf Einschüchterung und Geheimhaltung und bedient sich inhaltlich auch der Herabsetzung und Demütigung im sexuellen Kontext.

Genauere Untersuchungen sollten in Zukunft erfolgen, und es erscheint sinnvoll, sexuelle Gewalt geschlechtsspezifisch differenziert zu betrachten. Da Mädchen und Jungen in Prävention und Intervention unterschiedliche Bedürfnisse haben, die sie teilweise nur in getrennt geschlechtlichen Gruppen äußern, brauchen Mädchen und Jungen geschlechtsspezifische Angebote.

SEXUALERZIEHUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die in einen persönlichen Kontakt eingebundene, achtsame Begleitung von Mädchen und Jungen bei der Verarbeitung von Informationen über Sexualität, Liebe und Partnerschaft und ihrer Erfahrungen ist heute nach wie vor notwendig.

Das beginnt im günstigen Fall schon in der Familie, setzt sich im Kindergarten fort und ist auch in der Schulzeit in verschiedenen Altersstufen aktuell. Mädchen und Jungen werden heute aus verschiedenen Gründen früher selbstständig. Die biologische körperliche Reifung unterliegt der Akzeleration, die sozialen Bindungen durch die Familie lockern sich früher, die Medien als Informationsquellen vermitteln bereits vor dem Lesealter reichlich Informationen über das sexuelle Verhalten von Erwachsenen. Wenn das Elternhaus und die Pädagog/inn/en sich bemühen, frühzeitig mit Töchtern und Söhnen das Gespräch über Liebe, Sexualität, Partnerschaft und Verantwortung in Beziehungen zu üben, dann lässt sich der Dialog am ehesten fortsetzen – auch in Krisen- und Ablösungszeiten.

Viele Eltern erwarten aufgrund eigener Unsicherheit und der früher einsetzenden Selbstständigkeit Sexualerziehung vor allem von Kindergarten und Schule. Entsprechend müssen die pädagogischen Angebote die Fragestellungen mit Kindern und Jugendlichen situativ und altersentsprechend vom Kindergartenalter über das Grundschulalter bis zur Pubertät aufgreifen.

Der Diskurs über die Themen Liebe, Sexualität und Partnerschaft, aber auch das Thema Schutz vor sexuellen Übergriffen unter Mädchen und Jungen kann gemeinsame Spielregeln untereinander ermöglichen. Eine gute Grundübersicht bieten die Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln (www.bzga.de/botmed_13300004.html).

1.3.4

MEDIEN

Jede Form von Kinderpornografie in Text, Film, Bild oder Ton ist sexuelle Gewalt gegen ein Kind. Kinderpornografie herzustellen, zu besitzen und zu verteilen steht unter Strafe.

Im Grenzbereich zur Kinderpornografie gibt es Grauzonen. Der *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag* verbietet auch Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (*einen ausführlichen Aufsatz finden Sie unter der Internet-Adresse www.jugendschutz.net/materialien/tv-diskurs_posen.html*).

Die mediale Vermarktung und Verbreitung von Kinderpornografie hat durch die Digitalisierung der Medien und insbesondere durch das Internet eine neue, globale Dimension gewonnen. Viele Angebote von Kinderpornografie stammen aus dem Ausland, sind aber in Deutschland abrufbar.

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche in Kommunikationsforen wie **CHATROOMS** und **ONLINE-COMMUNITIES** häufig sexuellen Belästigungen ausgesetzt, oft mit dem Ziel einer realen Kontaktaufnahme (*siehe auch www.chatten-ohne-risiko.de*).

Moderne Handys können sowohl für Videoaufnahmen gewalttätiger und sexueller Übergriffe als auch zu deren medialen Verbreitung genutzt werden.

1.3 Zahlen und Zusammenhänge

1.3.4 Medien

Neben der strafrechtlichen Erfassung solcher Tatbestände regelt seit 2003 der *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag* den Jugendschutz und die Achtung der Menschenwürde in Rundfunk und Telemedien.

Als zentrale Einrichtung für den Jugendschutz in Telemedien haben die Länder schon 1997 die Stelle **JUGENDSCHUTZ.NET** mit Sitz in Mainz eingerichtet, an die auch Beobachtungen über Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Internet gemeldet werden können (hotline@jugendschutz.net).

Um vor sexuellen Belästigungen und schockierenden Bildern im Medienbereich geschützt zu sein, sollten sich insbesondere jüngere Kinder nicht unbeaufsichtigt im Internet bewegen und nur zu altersgerechten Internetseiten Zugang haben. Ebenso sollten Kinder keinen Zugang zu möglicherweise problematischen Handy-Funktionen haben.

Viele Kinder und Jugendliche lernen Vorsichtsmaßnahmen zu ihrem Schutz genauso schnell, wie sie sich die neueste Technik aneignen. Der Reiz des Verbotenen verführt oft nur zu kurzen Erkundungsausflügen, vorausgesetzt die persönlichen Kontaktbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden in einem relativ zufrieden stellenden Umfang erfüllt.

Wenn Kinder und Jugendliche einen humanen Umgang im Bereich Sexualität vermittelt bekommen, sind sie gestärkt gegen schockierende Bilder. Diese können dann besser abgewehrt werden, wenn man über die ausgelösten Gefühle sprechen kann, auch beispielsweise in der Clique oder in der Schulklasse.

Nicht selten ist der Schock uninformativer Erwachsener Ursache für Überreaktionen, die letztlich eine Begleitung verhindern.

Als Grundregel gilt, dass ab dem Moment, in dem die Technik wie Internet oder Handy in Elternhaus oder Schule zur Verfügung gestellt wird, von Eltern und Pädagog/inn/en auch Hilfestellungen im verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium gegeben werden und die Sicherheitsregeln erklärt werden sollten. Auch wenn schon kleine Kinder schnell selbstständig mit der Technik umgehen können, brauchen sie die Anwesenheit und Begleitung von Erwachsenen.

Tipps zum sicheren Umgang mit dem Internet gibt es bereits beispielsweise von jugendschutz.net oder Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg und vielen anderen Stellen (*siehe Links und Literaturempfehlungen im Anhang*).

Gezielte Informationen für Eltern und Lehrer bietet auch die **AUFKLÄRUNGSINITIATIVE DER POLIZEI**:

ERKLÄRUNG VON MEDIENBEZOGENEN BEGRIFFEN

HAPPY SLAPPING

Als *Happy Slapping* (englisch für *Fröhliches Schlagen*) wird ein grundloser Angriff auf meist unbekannte Personen bezeichnet. Jugendliche greifen, oftmals in der Überzahl, willkürlich Passanten an und filmen ihre Gewalttaten mit der integrierten Kamera des Handys – in der Absicht, diese Videos später im Internet zu verbreiten oder per Kurzmitteilung (MMS) bzw. über Bluetooth zu versenden.

SNUFF-VIDEOS

Der Begriff *Snuff*-Video leitet sich von dem englischen Verb *to snuff out* = (jemanden) umbringen/auslösch ab. Es handelt sich dabei um Videoaufzeich-

nungen, die häufig nur wenige Sekunden dauern und die reale oder nachgestellte Demütigungen, Vergewaltigungen, Sodomie-Szenen, brutale Morde und Hinrichtungen darstellen. Diese Art von Filmen kann aus dem Internet heruntergeladen und anschließend via Handy weiterverbreitet werden.

Die Themen *Snuff-Videos* und *Happy Slapping* verunsichern zunehmend Eltern und Pädagogen. Deshalb informiert ein neues Merkblatt der Polizei über das Phänomen und gibt Eltern, Lehrkräften sowie anderen Erziehungsverantwortlichen wichtige Vorbeugungstipps. Weitere umfassende Informationen gibt es im Internet unter www.polizei-beratung.de. Hier kann auch das Merkblatt dazu heruntergeladen werden.

MMS (Multimedia Messaging Service)

Der *Multimedia Messaging Service* bietet die Möglichkeit, mit einem Mobiltelefon multimediale Nachrichten an andere mobile Endgeräte oder an normale E-Mail-Adressen zu senden.

INFRAROT-SCHNITTSTELLE

Die *Infrarot-Technik* bietet die Möglichkeit eines Datenaustausches zwischen mobilen Endgeräten mittels infraroten Lichts über kurze Strecken. Diese Form der Datenübertragung von Handy zu Handy ist kostenlos.

BLUETOOTH

Bluetooth wird zur kostenlosen, kabellosen Datenübertragung zwischen elektronischen Geräten wie zum Beispiel Computern, digitalen Kameras, Mobiltelefonen über kurze Distanz verwendet. Ein solches Netzwerk wird auch als *Wireless Personal Area Network (WPAN)* bezeichnet. Hauptzweck von *Bluetooth* ist das Ersetzen von Kabelverbindungen zwischen Geräten. Die Reichweite von Bluetooth-Geräten liegt je nach Leistungsklasse zwischen zehn und einhundert Metern.

DIE WICHTIGSTEN TIPPS ZUM UMGANG MIT HANDY UND INTERNET

- Machen Sie sich mit den Funktionen moderner Handygeräte vertraut – speziell mit der Datenübertragung per *Bluetooth*- oder *Infrarot-Schnittstelle*.
- Prüfen Sie, welches Handy für Ihr Kind geeignet ist und welche Funktionen wirklich sinnvoll sind.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die sinnvolle Nutzung des Handys und thematisieren Sie mögliche Gefahren. Schalten Sie diese zum Beispiel dadurch aus, dass die *Bluetooth*-Funktion grundsätzlich abgeschaltet und nur bei Bedarf aktiviert wird.
- Vereinbaren Sie unter Einbindung der Eltern- und Schülervereiner klare Regeln über die Nutzung von Handys an Ihrer Schule und nehmen Sie sie in Ihre Schulordnung auf.
- Sensibilisieren Sie Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Medienerziehung über die Auswirkungen und Folgen dargestellter Handynutzung sowie über mögliche Straftatbestände (§ 131 StGB: Gewaltdarstellung *Happy Slapping*, *Snuff Videos*, § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, zum Beispiel das Fotografieren oder Filmen unter der Toiletten-tür durch) und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Einzelnen.
- Gehen Sie konsequent gegen entsprechende Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung vor und wenden Sie ggf. schulrechtliche Maßnahmen an.
- Informieren Sie die Polizei, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.

2.1

PRIMÄRPRÄVENTIVE ARBEIT

Kinder brauchen Liebe und Schutz und sie müssen vertrauen können. Die meisten Kinder erfahren dies bei ihren Eltern, Angehörigen und Freunden, sie fühlen sich geborgen in der Familie, in ihrer Kindertagesstätte oder Schule – in ihrem gesamten *sozialen Nabraum*.

Andere Kinder – und das sind auf jeden Fall zu viele – werden ausgenutzt, vernachlässigt, misshandelt und missbraucht. In ihrer Lebenswelt sind sie einer oft unfassbaren Gleichgültigkeit ausgeliefert, die nicht selten bis hin zur unverhohlenen Feindseligkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen reicht.

Die davon betroffenen jungen Menschen sind in einer anonymen Gesellschaft nicht nur bedroht durch fremde, unberechenbare Personen mit nicht einschätzbarer, menschenverachtender Energie, sondern in vielen Fällen auch durch Angehörige ihres familiären oder weiteren sozialen Umfelds. Diese nutzen oder erschleichen sich das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, um ihre egoistischen Begierden zu befriedigen.

PRIMÄRPRÄVENTION

Primärprävention versteht sich als *Verhinderung des Auftretens des Problems, hier des sexuellen Missbrauchs*. Erfolgreich ist sie dann, wenn immer weniger Fälle des sexuellen Missbrauchs vorkommen, sei es durch Vermeiden oder durch Reduzieren der vorliegenden Risikofaktoren. Dies setzt Kenntnisse der Ursachen voraus*.

* nach Damrow, Miriam K.: »Sex. Kindesmissbrauch« – siehe 5.3 Literatur und Medien, Seite 64

Nach neueren übereinstimmenden Forschungserkenntnissen spricht vieles für die Verwirklichung Erfolg versprechender Primärprävention sowohl in Kindertageseinrichtungen wie auch in Schulen. Allerdings lassen die raffinierten und vielfältigen Täterstrategien wenig Hoffnung, dass Kinder dadurch umfassend vor sexuellem Missbrauch geschützt werden könnten.

AUFKLÄREN

Die in den Bildungsplänen an vielen Stellen enthaltenen Aufträge und Anregungen bieten sich für gemeinsames Planen und Umsetzen von jeweils passenden Themen im primärpräventiven Sinne an: Erziehungs- und Lehrkräfte tun dies gemeinsam mit den Eltern und den Kindern und Jugendlichen.

Im Alltag sollten thematische Anstöße nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder von den Kindern oder Jugendlichen selbst kommen oder wenn sie ganz unmittelbar mit ihnen zu tun haben. Auch aus diesem Grunde ist gemeinsames Planen und Handeln gerade auf dem Feld der Sexualpädagogik unerlässlich. Mit dem Schlagwort *Wissen nützt und Wissen schützt* lassen sich die Ziele und Strategien planmäßiger Information und Aufklärung in Einrichtungen und Schulen über die menschliche Sexualität griffig benennen.

Ein bemerkenswerter Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen lässt sich durch gemeinsames und offenes Planen in Vertrauen bildender und Vertrauen rechtfertigender Atmosphäre aufbauen und durch transparentes, eindeutiges und verbindliches Zusammenarbeiten erhöhen. Dieser Schutz kann bereits dann wirksam werden, wenn kleine Kinder damit anfangen, sich zu weigern, unerwünschte Erwachsenenenerwartungen zu erfüllen, die die Intimsphäre der Kinder verletzen könnten.

VERANTWORTLICHKEIT

Unverzichtbar ist vor allem anderen die Einsicht bei Erwachsenen, dass es nicht im Mindesten ausreicht, wenn allein Kinder Stärke entwickeln sollen, wenn allein Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse kennen sollen oder wenn allein Kinder spüren sollen, ob sie *richtig* fühlen. Kinder müssen wissen und ständig neu überprüfen dürfen, dass es in ihrer nächsten Umgebung in Familie, Einrichtung und Schule informierte, sensible und vertrauenswürdige Erwachsene gibt, die sich verantwortlich fühlen für die Sicherheit und das Wohl *ibrer* Kinder.

Wenn ein Kind Mut braucht, um mit seinen engsten Bezugspersonen über sich selbst, seine Befindlichkeit und Gefühle zu reden, dann ist schon vieles schiefgelaufen. Dann ist die *Sicherheit* des Kindes eigentlich nicht mehr gewährleistet.

Sicherheit hängt für das Kind in hohem Maße ab von der immer wieder klar ausgesprochenen, offenen und verbindlichen Haltung seiner Eltern und der anderen *Großen* in seiner nahen Umgebung. Dies gilt in Bezug auf Selbstbestimmung, auf Würde und freie Entfaltung der gesamten kindlichen Persönlichkeit.

Dass dazu auch die immer wieder unbefangenen, kind- und jugendgerecht vermittelten Informationen über die sexuelle Reifung des Menschen, seine Erwartungen, Bedürfnisse und seine Orientierung angesprochen werden, versteht sich für jeden verantwortlichen Erwachsenen von selbst, wenn es ihm um den Aufbau und Erhalt bestmöglicher Sicherheit für das Kind geht.

KLAR AUSSPRECHEN

Solche Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von Eltern und Verwandten, von Bekannten und Freunden der Familie, aber auch von den Erziehungs- und Lehrkräften in Einrichtungen und Schulen vermitteln dem Kind zunehmend das Bewusstsein dafür, dass es mit allen seinen Empfindungen und Gefühlen, seinen Hoffnungen und Ängsten vor allem dann nicht alleine steht oder in unangenehme Zonen ungueter Geheimnisse gedrängt wird, wenn Entwicklungen oder Situationen sich als für das Kind bedenklich erweisen.

GEMEINSAME SPRACHE FINDEN

Gerade weil nicht Kinder und Jugendliche verantwortlich sind für die Gewährleistung ihrer Unversehrtheit bzw. ihrer Unverletzlichkeit bei Angriffen gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung, sondern die Erwachsenen ihrer unmittelbaren Umgebung, ist es unverzichtbar, dass Eltern und Erziehungskräfte besser miteinander ins Gespräch kommen über alle Aspekte der Sexualerziehung und der Sexualdelinquenz. Darin liegt eine der Voraussetzungen dafür, dass die Erwachsenen mit den Kindern und Jugendlichen über dieselbe Sache und in derselben Sprache sprechen können.

Die Sprachlosigkeit zu überwinden in dem traditionell streng tabuisierten Bereich der Sexualität, stellt für junge und für erwachsene Menschen wohl die wichtigste Voraussetzung dafür dar, dass potenzielle Täter abgehalten, dass bereits begonnene Missbrauchsversuche abgebrochen und/oder vollbrachte Taten aufgedeckt werden können. Und das, ohne die Opfer zusätzlich noch durch den unberechtigten Selbstvorwurf des eigenen Versagens zu belasten.

2.1 Primärpräventive Arbeit

ERZIEHUNGSZIEL:

GLEICHBERECHTIGUNG

Ein weiterer entscheidender Faktor im langfristig anzulegenden Prozess Erfolg versprechender Prävention gegen sexuellen Missbrauch kommt hinzu:

- die überzeugte und überzeugende *emanzipatorische Erziehung* von Jungen und Mädchen in Familie, Einrichtungen und Schulen und auch in der außerschulischen Jugendarbeit. Sie hat das Ziel, Gleichberechtigung tatsächlich, konkret und für die Jungen und Mädchen spürbar zu verwirklichen. Damit kann und muss das oft unbewusste und immer weiter gedankelos von Männern und Frauen tradierte Herausbilden von klischeehaften Rollenzuschreibungen und Vorurteilen verhindert werden.

2.1.1

AUSWIRKUNGEN AUF KINDER UND JUGENDLICHE

Wer dem Missbrauch und jedweder Gewalt gegen Kinder erfolgreich vorbeugen will, tut gut daran, die **STÄRKEN ZU STÄRKEN**, um damit die **SCHWÄCHEN ZU SCHWÄCHEN**.

Schon kleine Kinder, aber auch Kinder und Jugendliche im Schulalter erleben die Verwirklichung des Prinzips **STÄRKEN ZU STÄRKEN** selbst als stark motivierend und aufbauend. Wenn sie in Familie, in Tageseinrichtungen oder in der Schule immer wieder erfahren und erkennen, dass ihre positiven Kräfte, ihre bereits vorhandenen Stärken wichtiger sind als sämtliche Fehler, die sie machen, dann entwickeln sie sich in einer überzeugenden Art und Weise aus sich heraus und fühlen sich bestätigt und bekräftigt.

- Sie erleben sich als **LIEBENSWERTE PERSON** angenommen.
- Sie werden mehr **ANGELEITET, ERMUTIGT** und **GELENKT**, als dass sie sich ständig gebremst, getadelt und korrigiert sehen.
- Sie erfahren im Zusammenleben mit anderen, wie **ATTRAKTIV** es ist, positive Kräfte, anerkannt-würdige Fähigkeiten und Eigenschaften zu entwickeln.
- Sie orientieren sich an **LEBENSBEJAHENDEN ERWACHSENEN**, die ihnen durch ihr optimistisches *Vorbild* zeigen, dass es sich lohnt, (endlich auch) erwachsen zu werden.
- Durch die Bestätigungen spüren sie ihren **SELBSTWERT** zunehmend klarer und können sich so in Richtung auf die bewusste Lebensanschauung des *Ich bin o.k. - du bist o.k.* hin entfalten.

Zu den Zielen primärpräventiven erzieherischen Handelns der Eltern, Erziehungs- und Lehrkräfte werden Kinder und Jugendliche nur unter solchen Umständen gelangen, die es ihnen gestatten, alles zu fragen, alles zu sagen und alles zu klären, was von ihnen als wichtig, als entscheidend und als Sicherheit gewährleistet angesehen wird.

GRUNDLAGEN UND ZIELE

- Die **LEBENSWELT** der Kinder und Jugendlichen muss geprägt sein von Offenheit und Verbindlichkeit der Personen in den Beziehungsgefügen. Beim geringsten Zweifel daran muss sich das Kind oder der Jugendliche jederzeit bei vertrauenswürdigen Erwachsenen darüber vergewissern können, *ob oder dass alles richtig läuft*.
- Am **VORBILD** der Erwachsenen muss schon das kleine Kind, umso mehr der heranwachsende junge Mensch erfahren, dass es auch ihm selbst erlaubt ist,

individuell Gefühle und Wünsche zu haben und sich danach selbst dann zu richten, wenn sie von den Erwartungen der Erwachsenen abweichen (*»Nun gib schon dem Opa einen Kuss, stell dich nicht an...«*).

- Kinder und Jugendliche müssen spüren und wissen, dass da immer jemand ist, der ihre **PARTEI** ergreift, um berechnete Bedürfnisse durchzusetzen und fundamentale Rechte des Kindes zu sichern.
- Die Erwachsenen müssen sich immer wieder von sich aus für die Schaffung und Erhaltung einer **ATMOSPHERE DES VERTRAUENS** engagieren, ihnen muss daran gelegen sein, jederzeit für das Kind oder den Jugendlichen erreichbar, ansprechbar und mit diffizilen Fragen belastbar zu sein.
- Kinder und junge Leute wollen sicher wissen, dass sie sich **JEDERZEIT** an Erziehungs- und Lehrpersonen ihrer Einrichtung oder Schule wenden können, wenn sie sich in einer schwierigen Lage sehen. Dahinter steht sehr oft die Hoffnung, dass sich die verantwortlichen Erwachsenen bei schwierigen Problemen miteinander zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen verständigen wollen und können.

2.1.2

AUSWIRKUNGEN AUF ERZIEHUNGS- UND LEHRKRÄFTE

Primärprävention gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen ist keine neue und keine zusätzliche Aufgabe. Wer sich darüber Gedanken macht, wie gründlich er in diesem Bereich bereits arbeitet, wird unter Umständen feststellen, dass er professionell längst auf dem Weg ist, über den mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden kann.

Unbestritten bleibt, dass es immer wieder neuer, ergänzender, erweiternder oder korrigierender Anregungen bedarf, um in Schwung zu bleiben und um neue Herausforderungen zu bewältigen (zum Beispiel Handy, Internet). Ob Bestätigungen oder Anregungen etwa aus Seminaren oder aus Broschüren stammen, ist weniger bedeutsam als die Frage, wie gut sie dazu geeignet sind, den pädagogischen Impetus der Erziehungs- oder Lehrkraft zu stimulieren.

Wer sich selbst immer wieder anregen, korrigieren und bestärken lässt, der erlebt als Erzieher/in oder als Lehrer/in auf vielfältige Weise im Alltag der Einrichtung oder Schulen, wie die Verwirklichung des Prinzips *Stärken stärken und Schwächen schwächen* zu spürbaren Verbesserungen der Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen führt:

- Der **ZUGANG** zu ihnen wird offener, einfühlsamer und angenehmer.
- Er ist stärker geprägt von **ZUSTIMMUNG** und Bestätigung. Verweigerung, Zurückweisung oder Ablehnung bleiben *außen vor*.
- In die gesuchten und geförderten **BEGEGNUNGEN MIT DEN ELTERN** fließen Gemeinsamkeiten in der Auffassung über kindliche und jugendliche Wünsche und Bedürfnisse ein und unterstützen die Suche nach Konsens in der Suche nach Zielen und Werten.
- Die **POSITIVE ERWARTUNGSHALTUNG** von Erziehungs- und Lehrkräften gegenüber den Kindern und Jugendlichen überträgt sich folgerichtig auf deren Einstellungen und Erwartungen, was zum Aufbau und Erhalt stabiler Autorität führt. Dies ermöglicht es den Erwachsenen, besonders in kritischen Situationen des Alltags, eher **GELASSEN ZU REAGIEREN** und dabei sorgsam abzuwägen, wo hier und jetzt das *Wohl des Kindes* liegen dürfte.

2.1.3

BEDINGUNGEN PRIMÄRPRÄVENTIVER ANSÄTZE

Eines der mittelfristigen Ziele der in Familie, Einrichtungen und Schule aufeinander abgestimmten, bewussten emanzipatorischen Erziehung ist es, zum Schutz der Jungen und Mädchen vor sexuellem Missbrauch auf mehrfache Weise beizutragen:

- Kinder und Jugendliche erleben ihre Familie ebenso wie Tageseinrichtungen und/oder Schule als schützenden, schonenden Ort, an dem ihre Stärken gestärkt werden.
- Sie erleben die Erwachsenen als verlässliche und vertrauenswürdige Personen, die sich deutlich erkennbar als gleichberechtigte Menschen verstehen und auf diesem Fundament ihre Zielvorstellungen und Erziehungsmethoden kind- und jugendgerecht artikulieren können.
- Die Erwachsenen informieren sich, sie klären auf und halten die Verständigung untereinander verbindlich und transparent, damit schon Kinder erleben, dass man die Erwachsenen bei ihrem eigenen Wort nehmen darf und muss.

Gestärkte und selbstbewusste Kinder und Jugendliche ihrerseits sind nicht nur weniger als andere gefährdet, Opfer von Missbrauch zu werden. Sie geraten auch nicht so leicht in Versuchung, aus selbst empfundener Schwäche, aus dem Gefühl der Unterlegenheit oder Minderwertigkeit heraus, gewalttätig gegen die noch Schwächeren zu werden.

Für gestärkte Kinder gibt es keine Ausschließlichkeit der Gruppe, in der nach eigener Dynamik Recht und Unrecht gehandhabt wird – sei es in verbalen, körperlichen oder medial vermittelten Übergriffen (zum Beispiel Aufnehmen von Gewalthandeln und Verbreiten über Internet oder Handy).

In der Primärprävention nach dem Prinzip des *Stärken stärken* kennt man **SCHÜTZENDE FAKTOREN**, die Kinder und Jugendliche zu positiven Entwicklungen ermutigen. Diese Faktoren regen und halten dazu an, nicht nur körperliche Kräfte zu entfalten, sondern auch den eigenen Eindrücken, Empfindungen und Gefühlen zu vertrauen:

- Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Empfindsamkeit und Wachsamkeit gegenüber den eigenen Empfindungen
- Wissen, Sprachbeherrschung und Kommunikationskompetenz
- Diskussionsbereitschaft, Entscheidungs- und Handlungskompetenz als Zeichen wachsender Konfliktfähigkeit
- Frustrationstoleranz
- Erlebnis- und Genussfähigkeit
- Eigenverantwortlichkeit

ZUSAMMENARBEIT

Überlegungen zur effektiven Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch ihrer kleinen Kinder können von Eltern zu jeder Zeit an die Erziehungs- und Lehrkräfte herangetragen werden. Sie dürfen erwarten, dass ihnen von professioneller Seite beigestanden und in der vielschichtigen und verwirrend erscheinenden Aufgabenstellung geholfen wird. Auch aus diesem Grunde ist es hilfreich und notwendig, wenn sich die Erziehungs- und Lehrkräfte über Prävention und Intervention auf dem Laufenden halten.

Sowohl Tageseinrichtungen als auch Schulen sollten sich – je nach den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten – der **MITWIRKUNG EXTERNER FACHKRÄFTE** bedienen. Diese Empfehlung gilt zur Verwirklichung konkreter Maßnahmen und überschaubarer Veranstaltungen im Gesamtzusammenhang der Primärprävention gegen jede Art von Benachteiligung. Sie gilt auch, sobald dies den Zugang zu bestimmten Themenfeldern zu erleichtern verspricht.

Impulse von außen ergeben sich durch:

- Fachleute aus Einrichtungen der Jugendhilfe, aus den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter, von Psychologischen Beratungsstellen oder Fachleuten der Polizei,
- spezialisierte Beratungsstellen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt,
- Autorenlesungen, Gespräche mit Kinder- und Jugendbuchautorinnen und -autoren, die in ihren Werken den brisanten Themen weder inhaltlich noch sprachlich ausweichen,
- Aktionen mit Liedermachern und Musikgruppen, die über ihre Kunst auch mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungs- und Lehrkräften reden können und wollen,
- Begegnungen mit einschlägig qualifizierten Theaterleuten.

2.2

BILDUNGSPLANBEZÜGE

2.2.1

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Der *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen*¹ bietet Impulse zur pädagogischen Begleitung der Entwicklung von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren.

Die *Prävention sexueller Gewalt* ist an einigen Stellen im Orientierungsplan verankert und kann auf verschiedenen Ebenen angesprochen werden:

- Die sorgfältige Beobachtung der Kinder ist Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns der Erzieher; sie sollten feinfühlig auf Lebensäußerungen, Probleme und Fragen der Kinder eingehen. Beobachten sie Auffälligkeiten, weisen sie in der Regel die Eltern umgehend darauf hin und unterstützen sie bei der Kooperation mit Beratungsstellen oder geeigneten Fachdiensten.
- Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind als allgemeine Ziele in den Orientierungsplan eingegangen. Die Kinder sollen eigenverantwortlich leben und handeln – sich ihrer selbst bewusst sein. Sie werden ermuntert, eigene Bedürfnisse und Meinungen zu äußern. Daneben sollen sie gemeinschaftsfähig werden, bereit und imstande sein, Verantwortung zu übernehmen und lernen, das Denken, Fühlen und Handeln anderer zu verstehen und zu respektieren.

¹ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen – vorläufige Fassung* 17. Juni 2009

2.2 Bildungsplan- bezüge

2.2.1 Kinder- tageseinrichtungen

- Im *Orientierungsplan* sind sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder dargestellt, auf die die Kindertageseinrichtungen einen absichtsvollen, gestalten- den Einfluss nehmen.
- Ein Ziel des Bildungs- und Entwicklungsfelds **KÖRPER** ist es, dass die Kinder ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte körperliche, soziale, psychische und kogni- tive Entwicklung entfalten. Als Denkanstoß wird in diesem Zusammenhang gefragt, über welche Möglichkeiten die Institution verfügt, um bei Auf- fälligkeiten eine fachliche Abklärung einzuleiten. Weiterhin wird gefragt, wie das Kind dabei unter- stützt wird, seine Geschlechtsidentität zu ent- wickeln, Grundwissen über Sexualität und den Schutz der eigenen Intimsphäre zu erwerben und darüber sprechen zu lernen. Hier bietet sich der Erzieherin die Möglichkeit, Fragen der Kinder zu beantworten und sexuelle Gewalt zu thematisieren.
- Auch im Bildungs- und Entwicklungsfeld **GEFÜHL UND MITGEFÜHL** kann eine Beziehung zum Thema hergestellt werden. »Die Kinder entwickeln einen angemessenen, sozial verträglichen Umgang mit den eigenen Emotionen«. Denkanstöße vermitteln unter anderem folgende Fragen: »Wodurch erleben Kinder eine vertrauens- volle Atmosphäre, in der sie auch ihre Ängste und Sor- gen anderen mitteilen können?«
»Wie wird Kindern ermöglicht, ihre Gefühle in Worte zu fassen bzw. sie in Bildern, Gesten, Theaterspiel und Musik auszudrücken?«
»In welchen Geschichten, Bildern, Theaterstücken, Musikstücken finden Kinder ihre Gefühle wieder? Wo entdecken sie unterschiedliche Identifikationsfiguren?«

- Im Bildungs- und Entwicklungsfeld **SINN, WERTE UND RELIGION** wird außerdem gefragt:
»Wie kann ein Kind Fähigkeiten zur Bewältigung von Schwierigkeiten erwerben?« und
»Wie erfahren Kinder, dass Schwierigkeiten und Krisen bewältigt werden können?«

2.2.2

GRUNDSCHULEN, HAUPT- UND WERKREALSCHULEN, REALSCHULEN, GYMNASIEN

In Baden-Württemberg werden seit dem Schuljahr 2004/2005 die aus dem Jahr 1994 stammenden Bildungs- pläne sukzessive durch **BILDUNGSSTANDARDS** ersetzt, die festschreiben, über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (Kompetenzen) die Schü- lerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen müssen.

Der damit verbundene Perspektivenwechsel in der Bildungspolitik des Landes sieht auch vor, dass die neuen Bildungspläne weniger über Inhalte als über Kompetenzen das Unterrichtsgeschehen steuern; daher werden **WENIGER INHALTLICHE FESTLEGUNGEN** als in früheren Bildungsplänen getroffen.

So ist es eines der Ziele der Bildungsplanreform 2004, den Schulen eine größere Freiheit bei der Aus- wahl von Themen und Unterrichtsgegenständen zu ge- wahren. Aufgrund dieser Tatsache lassen sich einzelne Inhalte im Bildungsplan 2004 schwerer verorten, als dies in den herkömmlichen Lehrplänen der Fall war.

Dennoch lässt sich die Prävention sexueller Gewalt im Bildungsplan 2004 verankern. Ansatzpunkte dafür finden sich zum einen in der für Grundschule, Haupt- und Werkrealschule, Realschule und Gymnasium gelten- den **EINFÜHRUNG** von **HARTMUT VON HENTIG**.

Darin wird unter anderem ausgeführt, dass der neue Bildungsplan den Anspruch erhebt, junge Menschen in der Entfaltung und **STÄRKUNG IHRER GESAMTEN PERSON** zu fördern – »so, dass sie am Ende das Subjekt dieses Vorgangs sind« (Bildungsplan GS S.7) – eine wichtige Voraussetzung für Primärprävention.

Als von der Schule zu fördernde Einstellung wird zum Beispiel beschrieben: »Schülerinnen und Schüler gewinnen ein klares Verhältnis zum eigenen und anderen Geschlecht, zu den biologischen und seelischen Funktionen der Geschlechtlichkeit...« (Bildungsplan GS S.11).

Leitfragen des Bildungsplans sind unter anderem: »Welche Hilfen bieten wir zur Bewältigung von Lebensproblemen unserer Schülerinnen und Schüler?« und »Wie kann in der Schule erreicht werden, dass Mädchen und Jungen sich bei aller Verschiedenheit als gleichberechtigt und gleichwertig wahrnehmen, um zu einer geschlechtlichen Identität zu finden?«

Als zentrale Themen und Aufgaben der Schule werden auch *Geschlechtsziehung* sowie *Konfliktbewältigung und Gewaltprävention* genannt (Bildungsplan GS S.18).

GRUNDSCHULE

Im Bildungsplan 2004 der Grundschule ² wird sexuelle Gewalt bzw. ihre Prävention vor allem im **FÄCHERVERBUND MENSCH, NATUR UND KULTUR** thematisiert:

»Die Schülerinnen und Schüler können sich selbst, ihre Gefühle, ihre Körperlichkeit, körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen« (Klasse 2, Bildungsplan GS S.100). Sie können »sich selbst, ihre Körperlichkeit, ihre Geschlechtlichkeit und ihre Lebenswelt differenziert wahrnehmen und zunehmend reflektieren«, und sie können »sich in Notsituationen angemessen verhalten und Grenzen kindlicher Hilfestellung erkennen«.

In diesem Zusammenhang werden die verbindlichen Inhalte *Zuneigung und Abgrenzung* und *Prävention von Missbrauch durch Stärkung der Person* genannt (Klasse 4, Bildungsplan GS S.104). Auch der verbindliche Inhalt *Kinderrechte* (Klasse 4, Bildungsplan GS S.105) bietet die Möglichkeit, sexuelle Gewalt anzusprechen.

► Auch in der **EVANGELISCHEN UND KATHOLISCHEN RELIGIONSLEHRE** werden die Schülerinnen und Schüler mit ihren Lebensfragen, Sorgen, Ängsten, Erwartungen und Hoffnungen ernst genommen, Lebenssituationen werden aufgegriffen und Hilfen gegeben (Klassen 2, 4, Bildungsplan GS S. 22/23).

HAUPT- UND WERKREALSCHULE

Der Bildungsplan 2004 der Haupt- und Werkrealschule ³ bietet zahlreiche Möglichkeiten, das Thema *Sexuelle Gewalt* in den Unterricht einzubeziehen.

► In **EVANGELISCHER RELIGIONSLEHRE** (Klasse 9) erfahren Schülerinnen und Schüler ihren Wert als Geschöpfe Gottes, ihre Würde und Freiheit unabhängig von Leistung und Stellung im Leben, und sie wissen, dass Geschlechtlichkeit und Partnerschaft zum Menschsein gehören. Sie kennen Formen eines einfühlsamen und respektvollen Umgangs miteinander. Sie wissen, dass Leib und Seele verletzbar sind, können Gefahren benennen und negative Folgen für ihr Leben abschätzen (frei nach *Bildungsplan HS S. 28*).

Diese Aspekte werden insbesondere in den Themenfeldern *Gegenwart leben, Verantwortung leben* (Ehrfurcht vor dem Leben, Bewahrung der Schöpfung) und *Meine Zukunft* (Freundschaft, Partnerschaft, Sexualität, Familie; Körper und Seele sind verletzlich – Gewalt, Sucht und Drogen) (*Bildungsplan HS S. 30*) angesprochen.

³ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2004 Hauptschule/ Werkrealschule, Ditzingen: Reclam 2004

² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2004 Grundschule, Ditzingen: Reclam 2004

2.2 Bildungsplanbezüge

2.2.2 Haupt- und Werkrealschule

4 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2004 Realschule, Ditzingen: Reclam 2004

Vergleichbare Themen werden auch in **KATHOLISCHER RELIGIONSLEHRE** (*Bildungsplan HS S. 38, 40, 41, 42*) und in **ETHIK** (*» die Schülerinnen und Schüler wissen, dass gelebte Sexualität ein hohes Maß an Verantwortung für sich selbst, den Partner und ein mögliches neues Leben erfordert «* – *Bildungsplan HS S. 50*) berücksichtigt.

► Im Fächerverbund **MATERIE – NATUR – TECHNIK** beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler im Themenbereich *Sich entwickeln – erwachsen werden* (Klasse 6) mit körperlichen und geistigen Veränderungen in der Pubertät, wobei auch der verpflichtende Inhalt *Fremdbestimmte Sexualität* zu thematisieren ist (*Bildungsplan HS S. 121*). In Klasse 9 wissen die Schülerinnen und Schüler *» um die Verantwortung im Umgang mit der Geschlechtlichkeit «* (*Bildungsplan HS S. 123*).

► Im **FÄCHERVERBUND WIRTSCHAFT – ARBEIT – GESUNDHEIT** (Klasse 9) können die Schülerinnen und Schüler sich *» bei Beratungsstellen und mit Hilfe neuer Medien Informationen beschaffen und diese auswerten «* (*Bildungsplan HS S. 131*).

► Im **FÄCHERVERBUND WELT – ZEIT – GESELLSCHAFT** werden unter anderem die Inhalte *Gesetz zum Jugendschutz* und *Straffälligkeit von Jugendlichen* (Klasse 9) behandelt (*Bildungsplan HS S. 137*).

► Durch vielfältige Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Darstellungsformen im **FÄCHERVERBUND MUSIK – SPORT – GESTALTEN** werden die Schülerinnen und Schüler insbesondere im Kompetenzbereich *Ich und andere* in die Lage versetzt, *» ihre Persönlichkeit zu entwickeln und ihrem Entwicklungsstand entsprechend verantwortungsvoll mit sich und anderen umzugehen «* (*Klassen 6, 9, 10, Bildungsplan HS S. 142*).

► In der **INFORMATIONSTECHNISCHEN GRUNDBILDUNG** reflektieren die Schülerinnen und Schüler die gesellschaftlichen Chancen, Risiken und Folgen der Informations- und Kommunikationstechnologie auch in der vernetzten Welt anhand konkreter Beispiele (*Bildungsplan HS S. 157*).

REALSCHULE

Im Bildungsplan 2004 der Realschule⁴ lässt sich *Sexuelle Gewalt* ebenfalls in mehreren Fächern bzw. Fächerverbänden verankern.

► In **EVANGELISCHER RELIGIONSLEHRE** (Klasse 6) ist im Rahmen des Themenfelds *Schöpfung und Verantwortung* der Inhalt *Kinder haben Rechte, brauchen Schutz und können Verantwortung übernehmen* vorgesehen (*Bildungsplan RS S. 26*). *» Die Schülerinnen und Schüler wissen, dass Geschlechtlichkeit und Partnerschaft dem Menschen zum verantwortlichen Umgang anvertraut sind «* (Klasse 8, *Bildungsplan RS S. 27*).

► In **KATHOLISCHER RELIGIONSLEHRE** wissen die Schülerinnen und Schüler, *» dass Sexualität zum Menschen gehört und nach christlichem Verständnis im Horizont von Liebe verwirklicht werden sollte «* (Klasse 10, *Bildungsplan RS S. 40*), was in dem Inhalt *Verliebt sein – Stufen der Zärtlichkeit – Verantwortung füreinander* (*Bildungsplan RS S. 42*) konkretisiert wird.

► In **ETHIK** entwickeln *» die Schülerinnen und Schüler die Befähigung, die Unantastbarkeit der Würde der Person zu achten «* und *» ein Verantwortungsbewusstsein für sich, andere Menschen, Natur und Umwelt. Außerdem können sie gegenseitige Achtung, Vertrauen und Offenheit als Kriterien von Freundschaft und Liebe erkennen «* (Klasse 10, *Bildungsplan RS S. 46*).

► Im Fächerverbund **NATURWISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN** sind alle Bereiche, die die menschliche Sexualität berühren, nicht als Standards formuliert.

Dies wird folgendermaßen begründet: »*Menschliches Sexualverhalten und die seelische Entwicklung des Menschen gehören ... in den Themenkomplex »Den menschlichen Körper und seine Gesunderhaltung verstehen«. Sie dienen jedoch der Persönlichkeitsbildung und nicht der Vermittlung abrufbaren Grundwissens und werden deshalb an dieser Stelle nicht ausdrücklich aufgeführt*« (Klasse 5 bis 10, Bildungsplan RS S. 99).

► In **INFORMATIONSTECHNISCHER GRUNDBILDUNG** lernen Schülerinnen und Schüler »*zentrale Einsatzbereiche von Informationstechniken mit deren Chancen und Risiken*« und Folgen der Informations- und Kommunikationstechnologie auch in der vernetzten Welt anhand konkreter Beispiele zu reflektieren.

Außerdem beachten sie beim Umgang mit den Informations- und Produktionsmöglichkeiten die Konsequenzen des Datenschutzes, Jugendschutzes und Urheberrechts (Klasse 10, Bildungsplan RS S. 195).

GYMNASIUM

Im allgemeinbildenden Gymnasium lässt sich das Thema *Sexuelle Gewalt* zum Beispiel in **KATHOLISCHER RELIGIONSLEHRE** (Klasse 10) ansprechen:

»*Die Schülerinnen und Schüler können den Stellenwert, den Sexualität in unserer Gesellschaft hat, reflektieren und kennen Kriterien eines verantwortlichen Umgangs mit Sexualität*« (Bildungsplan Gym S. 45). Dies wird konkretisiert durch das verbindliche Themenfeld *Sexualität und Liebe - Missbrauch und Instrumentalisierung von Sexualität* (Bildungsplan Gym S. 46)⁵.

► Auch in **ETHIK** können Schülerinnen und Schüler (Klasse 10) »*Bedingungen für gelingende/misslingende Partnerschaft formulieren und Möglichkeiten verantwortlichen Umgangs mit Sexualität erörtern*« (Bildungsplan Gym S. 68).

► In **BIOLOGIE** wird gefordert, dass Schülerinnen und Schüler »*Liebe und Sexualität als besondere Verhaltensweisen erkennen, die der Partnerbindung dienen*« (Bildungsplan Gym S. 207).

► Im Zusammenhang mit Recht und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland können die Schülerinnen und Schüler im Fach **GEMEINSCHAFTSKUNDE** (Klasse 10) »*die besondere Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen darstellen*«, wobei auch der Schutz vor Gewalt thematisiert werden kann (Bildungsplan Gym S. 261).

► In **INFORMATIONSTECHNISCHER GRUNDBILDUNG** können die Schülerinnen und Schüler »*die sozialen und personalen Konsequenzen einschätzen und wissen um gesellschaftliche Chancen und Risiken des Einsatzes informationstechnischer Systeme sowie vernetzter Arbeitsumgebungen und deren rechtliche Aspekte*« (Klassen 6, 8, 10, Bildungsplan Gym S. 312).

2.2.3

SONDERSCHULEN

FÖRDERSCHULEN UND SONDERSCHULEN MIT BILDUNGSGANG FÖRDERSCHULE

Der neue Bildungsplan für die Förderschule ⁶ ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Der von Hartmut von Hentig beschriebene Bildungsauftrag für die allgemeinen Schulen ist im Kern auch richtungweisend für die Förderschulen.

⁵ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2004 Gymnasium, Ditzingen: Reclam 2004

⁶ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2008 Förderschule, Ostfildern: DCC 2008

2.2 Bildungsplanbezüge

2.2.3 Sonderschulen – Förderschulen und Sonderschulen mit Bildungsgang Förderschule

Da Kinder und Jugendliche, die diese Schulart besuchen, ebenso wie Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen mit sexueller Gewalt in Berührung kommen, wird dieses Thema hier auch gebührend berücksichtigt – insbesondere im Bildungsbereich

UMGANG MIT ANDEREN – im Teil FREUND-SCHAFTEN UND PARTNERSCHAFTEN PFLEGEN:

»Die Förderschule entwickelt wegen möglicher sexueller Gefährdungen und Übergriffe ein Konzept der Prävention. Die Schulgemeinschaft verständigt sich auf orientierende Strukturen und abgesicherte Strategien bei notwendigen Interventionen« (Bildungsplan FS S. 40).

Bei Verbindlichkeiten und Fragestellungen wird ausgeführt: »Die Schule hat für Verdachtsmomente sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs ein strukturiertes

KONZEPT DER INTERVENTION:

- *Welches sind die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Verdachtsmomenten?*
- *Welche Fachdienste sind in das Problemlösekonzept einbezogen?*
- *Durch welche Maßnahmen werden Vorverurteilungen vermieden?*
- *Wie werden Betroffene und Beschuldigte geschützt?*
- *Welche präventiven pädagogischen Konzepte kommen im Unterricht in Anwendung?«* (Bildungsplan FS S. 42)

Die dazu gehörende Kompetenz *Die Schülerinnen und Schüler kennen Einrichtungen und Personen, an die sie sich in Konfliktsituationen wenden können* wird zusätzlich in den Anhaltspunkten konkretisiert: Die Schülerinnen und Schüler geben Vertrauenspersonen an und nennen Beratungsstellen oder vergleichbare Einrichtungen vor Ort. (Bildungsplan FS S. 42)

➤ Auch im Bildungsbereich **IDENTITÄT UND SELBSTBILD** lässt sich Prävention sexueller Gewalt verankern.

➤ Im Teil **WAHRNEHMUNG DER EIGENEN PERSON** wird zum Beispiel die Frage gestellt:

»Was tut die Förderschule, damit die Schülerinnen und Schüler Risiken erkennen und sich vor Gefahren schützen?«

➤ Der Teil **SELBSTANNAHME** sieht vor, dass die Schule Programme zum Umgang mit persönlichen Krisen anbietet und dass Schülerinnen und Schüler sich in Krisen an Vertrauenspersonen wenden.

➤ Im Teil **SELBSTSTÄNDIGKEIT UND SELBSTBESTIMMUNG** ist als wichtige Kompetenz formuliert:

»Die Schülerinnen und Schüler können eigene Interessen vertreten.« (Bildungsplan FS S. 21 ff)

SCHULEN FÜR GEISTIGBEHINDERTE UND SONDERSCHULEN MIT BILDUNGSGANG SCHULE FÜR GEISTIGBEHINDERTE

Eine schülerorientiert individuelle Aufklärung, die Stärkung des Selbstvertrauens und immer wiederkehrende Möglichkeiten der Mit- und Selbstbestimmung gibt Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung die Chance, eigene Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und sich selbst zu vertreten.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung sind besonders von sexuellem Missbrauch und Gewalt bedroht. Die teilweise eingeschränkten Möglichkeiten, sich mitzuteilen, erschweren es den Menschen mit geistiger Behinderung, Übergriffe anzuzeigen.

Der neue Bildungsplan für die Schule für Geistigbehinderte ⁷ ist am 1. August 2009 in Kraft getreten und berücksichtigt das Thema *Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Mädchen* besonders im Bildungsbereich **MENSCH IN DER GESELLSCHAFT** - Dimension: Identität und Selbstbild:

»Die Schülerinnen und Schüler werden bei ihrer sexuellen Entwicklung begleitet und auf einen selbstbestimmten und achtungsvollen Umgang mit Körperlichkeit, Sexualität und Partnerschaft vorbereitet.«

»Die Schule greift existenzielle Fragen und Erfahrungen wie die von Ausgrenzung, Gewalt und Verlust auf, die im Lauf des Lebens zu persönlichen Themen werden und das eigene Leben mitbestimmen können.« (Bildungsplan SfG S. 174)

Das Themenfeld *Körperlichkeit, Sexualität und Partnerschaft* innerhalb dieser Dimension greift dieses Thema explizit auf:

»Die Schülerinnen und Schüler lernen grenzüberschreitendes Verhalten zu vermeiden und werden unterstützt, ihren Intimbereich vor Übergriffen zu schützen und bei sexuellem Missbrauch Hilfe zu suchen.« (Bildungsplan SfG S. 179)

Bei Impulse wird ausgeführt: »Wie kann die Schule in Zusammenarbeit mit Eltern, Ärzten und Fachkräften ungewollte Schwangerschaften verhindern und vor sexueller Gewalt schützen?«

Im dazu gehörenden Kompetenzspektrum wird zusätzlich konkretisiert: »Über Sexualität, Freundschaft und Beziehungen Bescheid wissen und sich vor sexueller Gewalt schützen und sie selbst vermeiden.«

Auch in der Dimension: *Leben in der Gesellschaft* lässt sich im Themenfeld *Grundhaltungen entwickeln und danach leben* Prävention verankern.

»In einer vertrauensvollen Unterrichtsatmosphäre wird auf den Umgang mit Konflikten geachtet, Gewaltprävention praktiziert sowie die Aneignung von Strategien zur Bewältigung von Gewalt angeboten.« (Bildungsplan SfG S. 185)

Dazu heißt es in den Impulsen: »Welche Programme zur Gewaltprävention und zur Konfliktbewältigung sind an der Schule vorhanden? Wie werden die Eltern informiert und in diese eingebunden?«

Auch im Bildungsbereich **SELBSTSTÄNDIGE LEBENSFÜHRUNG** lässt sich Prävention sexueller Gewalt verankern. Es geht darum, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Möglichkeiten größtmögliche persönliche Selbstbestimmung erreichen und ein möglichst eigenständiges und eigenverantwortliches Leben führen können. (Bildungsplan SfG S. 139)

Das Themenfeld *Körperpflege und Hygiene* in diesem Bildungsbereich hat zum Inhalt, dass ein Körperbewusstsein entstehen kann, das kulturelle, familiäre und persönliche Wertvorstellungen berücksichtigt und Schülerinnen und Schüler befähigen soll, eigene körperliche und psychische Bedürfnisse und Befindlichkeiten mitzuteilen. (Bildungsplan SfG S. 141)

Die Schule für Geistigbehinderte sowie die Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang schenken im Hinblick auf die sensiblen Bereiche wie Pflege und Betreuung dieser Thematik eine besondere Aufmerksamkeit.

⁷ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Bildungsplan 2009 Schule für Geistigbehinderte, Schönleber: Mack 2009

2.3

UMSETZUNG IM UNTERRICHT

2.3.1

KINDLICHE NEUGIER UND SEXUALISIERTER ALLTAG

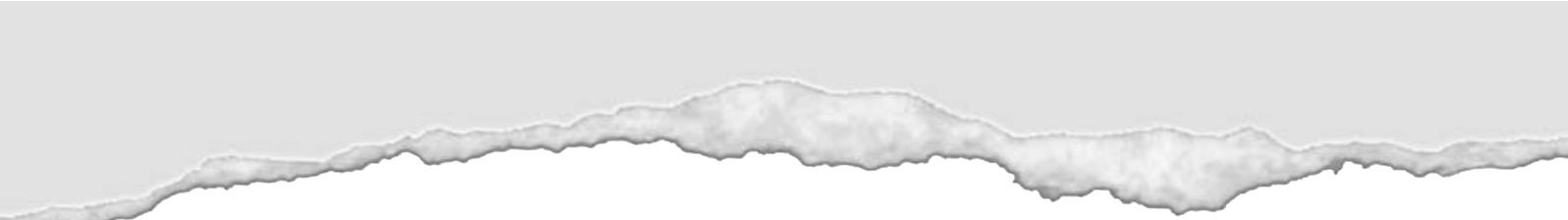
- ▶ Fast tägliche Veröffentlichungen in Medien verdeutlichen, dass exzessive Formen der Sexualität – von Kinderpornografie bis hin zum sexuellen Missbrauch – aktuell sind. Eine Tabuisierung dieser Themen im erzieherischen Bereich trägt nicht zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Problematik bei.
- ▶ Das Grundschulkind wird mit einer Fülle von **HEIMLICHEN AUFKLÄRERN** konfrontiert, zum Beispiel durch Werbung, Vorabend-Serien im Fernsehen oder inzwischen auch über Spots auf Handys. Dabei wird im weitesten Sinne mit Aspekten der Sexualität gearbeitet.
- ▶ Kinder nehmen an sie herangetragene Informationen bezüglich der Sexualität auf. Diese vermitteln dem Kind jedoch kein zusammenhängendes Wissen. Entstehende Halbwahrheiten verunsichern das Kind und bieten keine klare Orientierung.

- ▶ Kinder interessieren sich und fragen in ihrer kindgemäßen Natürlichkeit nach der eigenen und der Herkunft anderer. Einer Antwort aus dem Wege zu gehen oder gar falsche Informationen zu vermitteln, verunsichert die Fragenden und lässt eine negative Besetzung der Thematik zu (Schimpfwörter, Aggressionen).
- ▶ Die Neugier der Kinder bezüglich der Geschlechtsunterschiede ist natürlich. Oft äußert sie sich im Schulalltag in Liebesbriefchen oder auch in Provokationen, die Anlass zu Gewaltformen geben können, wenn hilfreiche, aufklärende Informationen fehlen.
- ▶ Nicht immer sind Eltern in der Lage, ihrer Aufgabe als Erzieher im Bereich der Geschlechterziehung verantwortungsbewusst nachzukommen. Aus diesem Grund muss die Institution Schule hier **PROFESSIONELL AGIEREN**.

SELBSTBEHAUPTUNG

Selbstbehauptung lernen Kinder bereits im Kleinkindalter in der Familie, wenn sie respektvoll behandelt werden und wissen, dass sie bei Zärtlichkeiten auch **NEIN SAGEN** dürfen. Selbstbehauptungstraining ist in jeder neuen Entwicklungsstufe Thema, wenn sich Mädchen und Jungen neue Erfahrungs- und Aktionsräume erschließen.

Selbstbehauptung kann im Unterricht stattfinden oder als Selbstbehauptungskurs angeboten werden. Unter diesem Stichwort informieren Pädagog/inn/en über Gewalt allgemein und sexualisierte Gewalt, bestärken die **ABGRENZUNGS- UND DURCHSETZUNGSFÄHIGKEIT** und ermutigen zum eindeutigen Ausdruck in Sprache, Stimme, Mimik sowie



Körperhaltung. Der Kurs muss altersgemäß gestaltet sein und möglichst auf konkrete Fragestellungen von Mädchen und Jungen eingehen.

Selbstbehauptung ist auch für Jugendliche ein wichtiges Angebot. Der Mut, sich zur Wehr zu setzen, ist ein wichtiger **SCHUTZ VOR ÜBERGRIFFEN**.

Untersuchungen zeigen zudem auf, dass Jugendliche die Gefährdung oft nicht realistisch einschätzen, etwa die Wirkung von uneindeutigem Verhalten in der Clique oder die Wirkung von Selbstverteidigungswaffen.

Grundsätzlich sollte ein Kurs an den Stärken und Fähigkeiten der Mädchen und Jungen ansetzen. Mädchen und Jungen werden darauf aufbauend für Grenzverletzungen und gefährdende Situationen im Alltag **SENSIBILISIERT**. Sie lernen Gefühle auszudrücken und in Worte zu fassen, ihre Angst wahrzunehmen und zuzulassen. So wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt und ihre Einschätzung *komischer* Situationen geschult.

Der Kurs oder das Projekt vermitteln ihnen Handlungsmöglichkeiten, sich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen und sich Hilfe und Unterstützung in der Gruppe oder bei Erwachsenen zu holen.

Die Kinder sollen ihre Alltagserfahrungen in den Kurs einbringen können. Mädchen und Jungen erhalten altersgerechte Informationen zum Thema *Gewalt* und *Sexuelle Gewalt*, wobei vor allem **SEXUELLE GEWALT IN DER FAMILIE** bzw. **IM SOZIALEN UMFELD** angesprochen werden sollte.

Kinder sollten auch darüber informiert werden, dass überfallartige Situationen durch Fremdtäter nur selten vorkommen, es aber durchaus vorkommen kann, dass sie von fremden Erwachsenen angesprochen werden.

Selbstbehauptungskurse geben den Kindern Hilfestellungen, solche Situationen einschätzen zu können und entsprechend zu reagieren.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Erwachsenen. Erwachsene haben für die Sicherheit von Mädchen und Jungen zu sorgen.

Bei Veranstaltungen, die externe Referent/inn/en an Schulen anbieten, sollte klar sein, ob es sich um Unterricht oder externe Veranstaltungen handelt.

Für die Integration der Kursinhalte in den schulischen Alltag bedarf es meist einer **ZUSÄTZLICHEN LEHRERFORTBILDUNG**.

Die Rahmenbedingungen sollten einen geschützten Raum und eine vertrauensvolle Atmosphäre ermöglichen.

Eine Simulation des Ernstfalls mit realitätsnahen Rollenspielen ist für Kinder kontraproduktiv, wenn dabei überfallartige Situationen durch Fremde nachgestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder Ängste entwickeln und ähnlich negative Folgen erleiden wie bei einem wirklichen Überfall. Daher ist es notwendig, **INHALT, METHODEN UND ANBIETER KRITISCH ZU PRÜFEN** (*siehe Literaturverzeichnis: Faltblatt »Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Kinder - Kritisch hinsehen und bewusst auswählen«*)

2.3.2

ORGANISATION IM UNTERRICHT

Der Bildungsplan hat Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Themen

- Entwicklung der Persönlichkeit,
 - Wahrnehmung eigener Gefühle und Körperlichkeit,
 - Unterschiedlichkeit der Geschlechter,
 - Zuneigung und Abgrenzung,
 - partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie
- in den Fragehorizont der Kinder rücken und eine reflektierte Auseinandersetzung ermöglichen.

Von den Lehrkräften werden die didaktisch-methodische Vorgehensweise und der richtige Zeitpunkt des Unterrichtens erwartet. Verschiedene Faktoren und besonders die individuellen Befindlichkeiten der am Unterricht Beteiligten – in gleichem Maße die der Lehrkraft und der Kinder – bestimmen hier die Möglichkeiten.

Diese komplexe Thematik kann nicht in Einzelstunden oder in einer festgelegten Unterrichtseinheit konzipiert und unterrichtet werden.

Vielmehr sollte der **GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ASPEKT ALS UNTERRICHTSPRINZIP** verstanden werden.

Wir alle agieren in unseren Rollen als Frau oder Mann, als Mädchen oder Junge. Wir bringen täglich unsere spezifischen Rollenmuster, Verhaltensweisen und eigenen Vorerfahrungen in das Unterrichtsgeschehen ein. Aus diesem Gefüge heraus sollte offen und sensibel auf Unterrichtsansätze eingegangen werden.

Eine fundierte Geschlechtererziehung wird von sozialen und biologischen Komponenten bestimmt, die sich ergänzen. Biologische Aufklärung in der Grundschule ohne die Einbettung in soziale Beziehungen ist nutzlos.

2.3.3

PROBLEMATIK DER SPRACHE

Die Sprache der Geschlechtererziehung bereitet immer wieder Probleme. Wir werden verlegen, wir wissen nicht, ob wir uns richtig äußern und verhalten, und wir vermeiden Situationen, die uns klare, unmissverständliche Worte abringen könnten.

Die Sprachebenen im Bereich der Sexualität sind sehr vielschichtig. Zunächst agieren wir im Unterricht häufig mit der medizinischen (lateinischen) Fachsprache und neigen dazu, diese Begrifflichkeit zur so genannten Hochsprache zu erklären (Penis, Vagina, Geschlechtsverkehr...). Die einfache Sprache, Vulgärsprache oder Gassensprache bezeichnet Elemente der Sexualität oft bildhaft und beschreibend (Schwanz, Ständer, bumsen, ficken, vögeln, Titten...).

Ob die Begriffe positiv oder negativ besetzt sind, hängt von dem Verständnis und der Absicht des Einzelnen ab. In der frühen Eltern-Kind-Sprache werden Benennungen kreiert, die zeitabhängige Jugendsprache prägt den Wortschatz der Kinder (affengeil, cool...).

Lehrer und Lehrerinnen müssen sich dieser **VERSCHIEDENEN SPRACHEBENEN** bewusst sein. Sie werden auch der einfachen Sprache der Kinder offen begegnen, jedoch sollte unter Wahrung der Intimsphäre aller Beteiligten nach einer verständlichen, altersgemäßen und sachlich korrekten Sprache gesucht werden.

Um dem Kind in der Geschlechterziehung kommunikative Kompetenz zu vermitteln, muss die sprachliche Begrifflichkeit für den ganzen Körper exakt und brauchbar sein. Kinder müssen neben der Benennung von Körperteilen lernen, innere Zustände – Gefühle – zu verbalisieren. Da Kinder am Vorbild lernen, ist das Verhalten des Lehrers bzw. der Lehrerin auch hier von Bedeutung.

Ein Anlass unter vielen anderen für die unterrichtliche Behandlung kann das Verwenden von Ausdrücken sein. Das Grundschulkind kennt oft deren Bedeutung nicht, erfährt jedoch die tiefe, emotionale Wirksamkeit.

Verletzende Gesten, Ausdrücke und Schimpfwörter sind häufig dem Bereich der Sexualität entnommen. Das Wissen der Zugehörigkeit des Begriffs genügt, um dem *Gegner* die Verletzungsabsicht zu signalisieren.

Man sollte diese Ausdrücke **KEINESFALLS BEWUSST ÜBERHÖREN**. Durch eine derartige Tabuisierung wird deren Wirkung erhöht. Kraftausdrücke haben ihre Funktion – sie beinhalten Fragen, Provokationen, Konzentrationsbedürfnis. Je nach Kontext erfordern sie eine andere Antwort.

Im Klassenverband können **REGELN** aufgestellt werden, dass bestimmte Schimpfwörter und Gesten in der Klasse nicht verwendet werden. Damit hier keine rigiden Regelvorgaben willkürlich erstellt werden, eignet sich folgende Vorgehensweise: Die Kinder sammeln in Kleingruppen Schimpfwörter, die sie hören, kennen oder gebrauchen. Der Lehrer, die Lehrerin spricht bewusst an, dass jetzt alle normalen, gemeinen und schmutzigen Wörter aufgeschrieben werden dürfen. In einer Art Auswertung werden die Schimpfwörter klassifiziert:

- Dieses Wort macht mir nichts aus, das sage ich manchmal auch, das verletzt mich nicht. Manchmal braucht man Schimpfwörter, um Wut abzubauen.
- Dieses Wort finde ich ganz gemein, das kann ich nicht ertragen, es ist verletzend (*Narbengesicht* – Kind hat tatsächlich eine Narbe im Gesicht).
- Dieses Wort macht mir eigentlich nichts aus, ich will lernen, dass es mich nicht mehr trifft (Aufbau von Frustrationstoleranz).

Diese dritte Variante können die Kinder sogar spielen. Häufig endet das Spiel in Gelächter, und das Wort wird durch das häufige Aussprechen in seiner Wirkung derart herabgesetzt, dass es aus dem aktiven Schimpfwörterkatalog verschwindet.

2.3.4

DIE ROLLE DER LEHRKRAFT

Lehrerinnen und Lehrer haben widersprüchliche Gefühle beim Umgang mit Sexualität im Unterricht, insbesondere bei sexuellen Übergriffen. Die eigene sexuelle Befindlichkeit, Erfahrungen aus der eigenen schulischen und familiären Aufklärung und das eigene Schamgefühl sind hier relevant. Wir stoßen an Grenzen, welche nicht nur durch die individuelle Einstellung, gesellschaftliche Normen, Religion usw. gesetzt sind, sondern vor allem durch die ganz persönliche Betroffenheit des Einzelnen.

Wir müssen uns ernsthaft mit uns selbst auseinandersetzen, an eigene Gefühle, Prägungen und Erfahrungen denken und diese mit Sachkompetenz überdenken.

2.3.5

SICHTWEISEN UND DARSTELLUNGEN DER KINDER

Fragen und Erzählungen der Kinder orientieren sich nicht an gesellschaftlich festgesetzten Normvorstellungen, wissenschaftlichen Mustern oder an langjährigen Erfahrungswerten. Ihre Äußerungen und Sichtweisen unterliegen der ganz individuellen Vorerfahrung, dem derzeitigen Wissensstand und den kindgemäß erklär- baren Verknüpfungen.

Um die Kinder zu verstehen, müssen wir genau hinhören, den Kontext betrachten und zeigen, dass sie selbst wichtig sind und wir **IHRE ANLIEGEN ERNST NEHMEN**. Für uns Lehrerinnen und Lehrer ist es wichtig zu wissen, dass Kinder

- anders sehen,
- anders wahrnehmen,
- anders empfinden,
- anders argumentieren,
- anders erklären.

Mit diesem Wissen und einem hohen Maß an Empathie können wir unser unterrichtliches Handeln entsprechend ausrichten.

MEIN KÖRPER

Unterschiedliche Vorinformationen zum Thema werden im Unterrichtsgespräch spürbar und verunsichern die Kinder. Diese Diskrepanz kann zu verschämtem Kichern, lautem Hinauslachen, Schweigen, aggressiven Äußerungen und anderen Verhaltensweisen der Kinder führen. Im Hinblick auf eine angenehme Unterrichts Atmosphäre müssen Lehrerinnen und Lehrer mit viel Taktgefühl **AUF DIESE REAKTIONEN EINGEHEN UND SIE VOR ALLEM ZULASSEN**.

Eine möglichst neutrale, das Kind ansprechende Schemazeichnung bietet sich für den Einstieg in die Thematik eher an als eine Fotografie von nackten Menschen. Das Kind soll eigene Empfindungen und Vorkenntnisse offen einbringen können.

Ein bewusst ermöglichtes Schmunzeln bzw. Lächeln fördert den unverkrampften Umgang mit dem Thema und schafft eine Lernatmosphäre, in der Kinder den eigenen Körper begreifen, über Geschlechtlichkeit reden, Fragen stellen und eine natürliche Geschlechts- identität entwickeln können.

Beim Benennen der Körperteile sollte immer der ganze Körper berücksichtigt werden. Eine Strand- oder Badeszene kann als Einstieg zum Thema *Nackt sein* dienen. Die gemeinsamen und die unterschiedlichen Körperteile von Jungen und Mädchen können anhand von einfachen Schemazeichnungen herausgearbeitet und beschriftet werden.

GEFÜHLE

Bei der präventiven Erziehung in der Grundschule geht es zunächst darum, dass die Kinder lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, zu erleben und zu benennen. Es sollte ihnen möglich sein, über angenehme und schöne, aber auch über unangenehme Gefühle zu sprechen. Ein weiterer Schritt schließt sich an:

Kinder müssen lernen, dass ihre Gefühle und Empfindungen von anderen zu respektieren sind und dass sie selbst entscheiden dürfen, was sie zulassen. Auch der oft erzwungene Kuss von Oma, Opa, Tante oder Onkel darf abgelehnt werden! Das Übernehmen von Verantwortung für den eigenen Körper, das Wahrnehmen von Gefühlen, Ich-Stärkung und Nein sagen zu lernen, sind wichtige Inhalte der Arbeit in der Grundschule (*siehe Anhang 5.3 Literatur und Medien*). Nein sagen hat in diesem Bereich nichts mit Ungehorsam zu tun, sondern ist Ausdruck kindlicher Selbstbehauptung.

Wichtig ist aber auch der Hinweis darauf, dass es Situationen gibt, in denen ein *Nein* von einer erwachsenen Person ignoriert wird oder in denen sich Kinder aus Angst nicht äußern.

Kinder lernen schon in den ersten Klassen der Grundschule ansatzweise, Situationen zu bewerten, sie entwickeln ein Gespür für Unangenehmes; über Distanz und Nähe zu Freunden und anderen Menschen muss gesprochen werden.

Um den Bereich des sexuellen Missbrauchs zum Lerngegenstand in der Grundschule zu machen, muss unbedingt ein **SACHLICHER, KINDGERECHTER** und **VERTRAUENSVOLLER KONTEXT** geschaffen werden. So kann evtl. eine aktuelle Berichterstattung in den Medien oder ein gezielt eingesetztes Puppenspiel als Gesprächsanlass im 4. Schuljahr dienen.

Um auch Kindern, die missbraucht worden sind, Hilfestellung zu geben, sollten alle Kinder ermutigt werden, bedrückende Geheimnisse einer vertrauten Person zu erzählen.

Als Gesprächsanlass zum Thema *Angenehme und unangenehme Gefühle* können Bilder, Geschichten, Lieder, ... dienen. Besonders eignet sich auch das Spiel, da es durch seinen handlungsorientierten Charakter individuellen Erfahrungen weiten Raum lässt.

Eines gilt in diesem Zusammenhang immer:

KINDER HABEN KEINE SCHULD! Sie sollten wissen, dass sie sich beim Übergriffsfall nicht schuldig gemacht haben. Sie erfahren, dass sie Unterstützung suchen müssen.

DIE ICH-ENTWICKLUNG

Im Hinblick auf die Prävention von sexuellem Missbrauch ist es von großer Bedeutung, dass Kinder über ein **STABILES SELBSTWERTGEFÜHL** verfügen. Zweifellos trägt das Verhalten des Lehrers bzw. der Lehrerin maßgeblich dazu bei, wie sich Kinder selbst einschätzen und wie sie von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern eingeschätzt werden. Dieser Verantwortung sollte sich jede Lehrkraft bewusst sein!

Im Unterricht gibt es zahlreiche Möglichkeiten, das positive Selbstbild von Kindern zu entwickeln und zu stärken. So kann über Fotos der Kinder in verschiedenen Entwicklungsstadien gesprochen, ein Ich-Buch angelegt und ein Selbstportrait hergestellt werden.

Auch können sich Kinder anhand einer Collage vorstellen bzw. die fertigen Collagen für ein Ratespiel verwenden.

2.3.6

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Zur erfolgreichen Primärprävention gehört auch die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Wer allerdings schon einmal eine Informationsveranstaltung zum Thema *Sexueller Missbrauch von Kindern* angeboten hat, wird vielleicht erfahren haben, wie schwierig es sein kann, Eltern für das offene Gespräch über dieses Thema zu gewinnen. *Sexueller Missbrauch* ist in vielen Familien immer noch ein Tabuthema und die Gründe, es eher zu meiden, sind meist Unsicherheit und Ängste: » Was denken die Nachbarn, wenn wir zu so einer Veranstaltung gehen? Womöglich glaubt dann noch jemand, dass wir solche Probleme in der Familie haben. «

Den meisten Eltern ist durchaus bewusst, dass die Gefahr sexueller Übergriffe im Bereich der Familie, der Verwandtschaft oder des nächsten Umfelds am größten ist. Dennoch neigen sie dazu, sich bei diesem Thema eher auf den unbekannt Fremdtäter zu konzentrieren.

Wer Eltern für dieses Thema sensibilisieren will, sollte sie deshalb dort abholen, wo sie stehen. So kann es sein, dass ein spezieller Elternabend zu diesem heiklen Thema nur wenig Resonanz findet, der Punkt *Sexuelle Gewalt gegen Kinder* aber im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur Schulwegsicherung durchaus auf großes Interesse stößt.

Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass Eltern sich in der Regel für mehr Sicherheit ihrer Kinder einsetzen wollen, erscheint es für die Schule sinnvoll, immer wieder von diesem Aspekt aus das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu suchen und auszubauen.

Eltern sollen mit ihren Kindern nicht nur das Überqueren der Fahrbahnen üben, sondern darüber hinaus auch auf die Möglichkeiten hinweisen, durch entsprechendes Verhalten individuell und in der Gruppe der Gewalt gegenüber Kindern entgegenzuwirken:

- Kinder lernen, aufeinander zu achten, sich zu warnen oder sich in unüberschaubaren Gefahrensituationen beizustehen.
- Sie lernen, Gewaltphänomene bereits in der Entstehung einzuschätzen und sich angemessen zu verhalten, wenn alle ihre Gefühle ernst genommen werden.
- Sie können Belästigungen und Bedrohungen widerstehen, ohne in Panik oder Hysterie zu geraten, was gerade bei der sexuellen Belästigung durch Exhibitionisten wichtig ist.
- Sie lernen, auf sich selbst zu vertrauen und darüber hinaus Hilfe bei vertrauenswürdigen Erwachsenen zu suchen.

Im Rahmen des Programms der Polizei zur kommunalen Prävention können Absprachen zur Routine werden.

Aber auch organisatorisch kann im Schulalltag Vorsorge getroffen werden: So sollte durch enge Kontakte zwischen Elternhaus und Schule versucht werden, möglichst umgehend den Erziehungspartner zu benachrichtigen, wenn Änderungen der üblichen Zeitplanungen eintreten. Gehen zum Beispiel mehrere Kinder gemeinsam zur Schule und wieder nach Hause, kann die Nachricht über eine Erkrankung auf diesem Wege erfolgen.

Ist dies nicht möglich, verlangen viele Schulen zwischenzeitlich, dass die Eltern sie telefonisch über das Fehlen ihres Kindes informieren.

Das Gespräch über die Schulwegsicherung sollte so früh wie möglich aufgenommen und immer wieder neu geführt werden, am besten schon vor dem ersten Schultag, etwa in vorbereitenden Elternabenden.

Spätestens jedoch beim ersten regulären Klassenpflegschaftsabend sollte über die Schulwege gesprochen werden, um die Befürchtungen, Gefahren und Sicherungsmöglichkeiten darzustellen. Dabei ist es in der Regel vorteilhaft, für den Themenbereich *Schutz vor sexueller Gewalt* **FACHLEUTE VON AUSSEN** einzuladen. Das hilft dem Lehrer bei der Information und verdeutlicht den Eltern, wie ernst diese Gefahr im Alltag zu nehmen ist.

ELTERNABEND

Das Thema *Missbrauch* sollte beim Elternabend wie jedes andere Thema in aller Selbstverständlichkeit angesprochen werden. Es darf kein Tabu sein.

Ziel einer solchen Veranstaltung ist es, die Eltern für die Thematik zu sensibilisieren, damit sie unterstützend bei der schulischen Präventionsarbeit mitwirken. Es muss dabei deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich bei *Sexuellem Missbrauch* nicht um eine besondere Form von Sexualität, sondern um eine besondere Form von Gewalt handelt.

Für Lehrkräfte und Erzieher/innen empfiehlt es sich auch hier, für dieses Thema **FACHLEUTE VON AUSSEN** mit einzuladen.

2.3.7

PRÄVENTION GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH ALS THEMA IN DEN WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

Aspekte der Prävention sollten im Unterricht der Klassen 5 bis 10 in die Familien- und Geschlechterziehung integriert werden.

Das Hauptziel der Familien- und Geschlechterziehung ist der eigen- wie auch partnerverantwortliche und gesundheitsgerechte Umgang mit Sexualität in einem umfassenden Sinn. Sie muss Jugendliche befähigen, ihre eigene Sexualität auf ihre Weise zu entwickeln und positiv zu erleben, aber auch mit Begrenzungen und Schwierigkeiten, die sich während dieser Entwicklung ergeben, umzugehen.

Nicht die Vermittlung verbindlicher Normen ist das Ziel. Den Jugendlichen sollen vielmehr Orientierungshilfen gegeben werden, um ihren eigenen Weg zu finden. Darüber hinaus soll eine fundierte sachliche Basis geschaffen werden, die es den Jugendlichen ermöglicht, an kontrovers geführten gesellschaftlichen Diskussionen beispielsweise zur Familienpolitik, zur Rolle der Frau oder zum Thema Empfängnisverhütung und HIV-Prophylaxe teilzunehmen. Neben der biologischen Wissensvermittlung sollten daher die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen und Werthaltungen von Menschen in einer pluralistischen Gesellschaft in den Unterricht mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der *Prävention gegen sexuellen Missbrauch* können Inhalte aus der Grundschule wieder aufgegriffen und entsprechend vertieft werden. Darüber hinaus könnten **FOLGENDE ANREGUNGEN** umgesetzt werden, die jeweils auf das Alter der Schülerinnen und Schüler abzustimmen wären:

2.3 Umsetzung im Unterricht

2.3.7 Prävention gegen sexuellen Missbrauch als Thema in den weiterführenden Schulen

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE SOZIALISATIONSMUSTER HINTERFRAGEN

Hier geht es um die Reflexion und Veränderung geschlechtsspezifischer Rollen, die durch die Gesellschaft schon stark vorgeprägt sind.

Als aktuelle Zugänge eignen sich typische Schulhofsituationen, in denen sich Jungen und Mädchen unterschiedlich verhalten. Es könnten aber auch Vorbilder und Idole, Berufsbilder, Jugendbücher oder Zeitschriften (zum Beispiel Werbung) im Unterricht unter dem Rollen aspekt betrachtet werden.

KÖRPERWAHRNEHMUNG

Wenn Jungen und Mädchen über ihre Körperhaltung, Mimik und Gestik Sicherheit ausstrahlen, haben sie nach der Opfer-Täter-Theorie aus der Kriminologie ein weniger hohes Risiko, zu Opfern zu werden.

Deshalb können im Unterricht Übungen zur Körperwahrnehmung durchgeführt und Körperhaltungen interpretiert werden. In diesem Zusammenhang kann mit der Fotokamera oder der Videokamera gearbeitet werden. Das bewusste Gegenüberstellen von unsicher oder selbstbewusst wirkenden Haltungen erleichtert die Interpretation. Unter diesem Aspekt können auch Abbildungen in Zeitschriften oder Sequenzen aus aktuellen Filmen betrachtet werden.

SITUATIONSTRAINING

In diesem Zusammenhang geht es hauptsächlich um den konstruktiven Umgang mit alltäglichen Belästigungen verbaler oder aber auch körperlicher Natur.

Opferuntypisches Verhalten, wie zum Beispiel den Blickkontakt zum Herausforderer zu halten oder schlagfertige und trotzdem unmissverständliche Antworten zu geben, kann im Unterricht an Fallbeispielen geübt werden.

Verteidigungsstrategien für Mädchen und Frauen können in Selbstbehauptungskursen, die von unterschiedlichen Veranstaltern angeboten werden, trainiert werden. In vielen Fällen führt das Sich-nicht-wehren zu größeren Gefahren für Körper und Seele als aktives Verhalten eines Opfers. Jungen könnte ein entsprechendes Anti-Aggressions-Training angeboten werden (*siehe 2.3.1 Selbstbehauptung*).

SPRACHLOSIGKEIT AUFBRECHEN

Hier geht es darum, den eigenen Gefühlen zu trauen und sie auch verbalisieren zu können. Besonders in der Hauptschule sollte der diesbezügliche Wortschatz erweitert und mit Hilfe von Bildmaterial geübt werden. Bilder aus Zeitschriften oder Tageszeitungen bieten hier vielfältiges Übungsmaterial.

Über die Fächer Musik und Kunst ist ebenfalls ein Zugang zur Thematisierung von Gefühlen möglich.

AKTUELLE FÄLLE AUS DEN MEDIEN

In diesem Zusammenhang geht es darum, an aktuellen Beispielen das Verhalten von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zu thematisieren. Konkrete Missbrauchsfälle, die daraus entstanden

Folgen für die Beteiligten und die möglicherweise zugrunde liegenden Motive für das Verhalten können auf diese Weise herausgearbeitet werden.

Potenziellen Missbrauchsopfern unter den Schülerinnen und Schülern kann über solche Fälle verdeutlicht werden, dass ihre eigene Situation nicht singulär ist. Sie könnten dadurch ermutigt werden, sich Hilfe zu suchen.

Durch Informationen aus Broschüren regionaler Anlaufstellen oder durch den Besuch einer solchen Beratungsstelle und das Kennenlernen der dort tätigen Personen wird der Schritt, sich Hilfe zu suchen, erleichtert.

2.4

SCHULWEGSICHERUNG UND SICHERUNG VON EINRICHTUNGEN

Auch für die Diskussion um die Sicherheit von Kindern auf den Wegen und während des Aufenthalts in Einrichtungen und Schulen gilt die Grundüberzeugung, dass passende *Prävention* wirkungsvoller ist als Intervention, nachdem etwas passiert ist.

Eltern, Erziehungs- und Lehrkräfte müssen die Kinder dazu anleiten, eigene Verantwortung zu sehen und zu übernehmen sowie gemeinsam mit den Erwachsenen individuelle Strategien zu entwickeln, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu erlangen.

So wenig, wie sich Verkehrsunfälle völlig vermeiden lassen, so wenig lassen sich Vergehen und Verbrechen an Kindern und Jugendlichen völlig ausschließen – nicht auf ihren selbstständig zurückgelegten Wegen und noch nicht einmal in den geschützten Räumen von Tagesstätten und Schulen.

Aber es lässt sich vorbeugend einiges tun, was zur Verringerung des Schadensrisikos führt – wie es allein die nachhaltigen Bemühungen zur Senkung der Verkehrsunfallzahlen auf dem Schulweg dokumentieren. Sicherheit entsteht auch in dieser Hinsicht nicht allein aus einer begrüßenswerten Stärkung der Selbstsicherheit der Kinder. Wo immer es angezeigt, möglich und Erfolg versprechend ist, müssen von Elternhaus und Einrichtungen gemeinsam mit den Sicherheitsorganen Lösungen erarbeitet werden, die dem Sicherheitsbedürfnis entsprechen.

Es muss aber jedem klar sein, dass es unmöglich und auch unmenschlich ist, Kinder und Jugendliche so umfassend schützen und bewahren zu wollen, dass ihnen nach menschlichem Ermessen überhaupt nichts mehr widerfahren könnte. Dies würde nämlich dazu führen, dass sie permanent gegängelt, beaufsichtigt und umfassend überwacht werden, und dass die Kinder innerhalb kürzester Zeit überängstlich und sozial völlig demotiviert wären, weil sie in einer umfassend kontrollierten Abhängigkeit erstickt würden, die jede Verselbstständigung verhindert.

Zum Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen gehört es, dass sie sich zunehmend **EIGENVERANTWORTLICH IHRE LEBENSÄUßERUNG INDIVIDUELL ERWERBEN**. Sie müssen selbst sehen und einschätzen lernen, was ihnen an Gefahren droht, welche ihnen direkt begegnen und wie sie diese bewältigen können – allein oder mit Hilfe anderer.

2.5

VERBINDUNG VON PRÄVENTION UND INTERVENTION

Wenn wir über Präventionsarbeit reden, denken wir in erster Linie an Primärprävention im Sinne des Schutzes von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt. Kinder im Vor- und Grundschulalter **ZU INFORMIEREN UND ZU STÄRKEN**, damit sie sexuelle Grenzverletzungen in den Anfängen erkennen, sich dagegen wehren oder Hilfe holen können – hierin liegt, wie eingangs beschrieben, das vorrangige Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtung und der Schule.

Primärprävention bedeutet insbesondere:

- ▶ Mädchen und Jungen mit Achtung und Respekt zu begegnen und sie in ihrem **SELBSTWERT-GEFÜHL ZU STÄRKEN**. Die konkrete Botschaft ist: *Du bist etwas ganz Besonderes.*
- ▶ Mädchen und Jungen darin zu fördern, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, den Gefühlen zu trauen und sie auszudrücken: *Höre auf deine Gefühle! Sie sind dein Ratgeber.*
- ▶ den Kindern ein Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper zu vermitteln: *Dein Körper gehört dir!* und
- ▶ den Kindern zu erläutern, dass sie Rechte haben, zum Beispiel das Recht, Erwachsenen Grenzen zu setzen, insbesondere, wenn es um unerwünschten Körperkontakt geht: **DU DARFST NEIN SAGEN!**
- ▶ das Recht zu vermitteln, sich Hilfe zu holen, wenn die betreffenden Erwachsenen das *Nein* der Kinder nicht akzeptieren, oder wenn die Kinder Angst haben, es überhaupt zu äußern:

DU DARFST DIR HILFE HOLEN!

Bei all dem ist darauf zu achten, dass insbesondere Mädchen Selbstbewusstsein und Stolz auf ihr Geschlecht entwickeln. Sie sind besonders zu ermutigen, die eigenen Gefühle ernst zu nehmen und sich ggf. entschieden selbst zu behaupten.

Vor allem Jungen brauchen Raum, auch Gefühle wie Angst oder Hilflosigkeit zeigen zu dürfen, die nach wie vor häufig als *unmännlich* bezeichnet werden. Sie benötigen Unterstützung, um sich in andere hineinversetzen zu können, deren Gefühle zu verstehen und Grenzsetzungen anderer zu akzeptieren.

Allerdings lässt sich die Auseinandersetzung mit dem Thema in Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht auf die Primärprävention begrenzen.

Wenn Sie als pädagogische Fachkräfte in der beschriebenen Form auf Mädchen und Jungen zugehen und mit ihnen die genannten Themen bearbeiten, so setzen Sie damit auch Signale für die Kinder:

Von sexuellem Missbrauch betroffene Mädchen und Jungen fühlen sich möglicherweise ermutigt, sich gerade Ihnen mit ihren Problemen anzuvertrauen. Oder:

Durch Ihre Sensibilisierung und die spezifischen Reaktionen von Kindern auf die bearbeiteten Themen entsteht bei Ihnen der Verdacht, ein Kind könnte Opfer sexueller Gewalt sein.

Um hier nicht mit Abwehr, Unsicherheit und Hilflosigkeit oder übereiltem Handeln zu reagieren, bedarf es einer gewissen persönlichen und institutionellen Sicherheit beim Thema *Sexuelle Gewalt*.

Wenn Sie als pädagogische Fachkraft mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch konfrontiert sind, so löst dies häufig eine Menge Gefühle bei Ihnen aus. Das Kind hat – falls es tatsächlich sexueller Gewalt ausgesetzt war oder noch ist – Strategien entwickelt, um mit dieser Situation weiterleben zu können. Für Sie ist die Konfrontation mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch neu. Sich in einer solchen Lage **HILFE ZU SUCHEN**, ist kein Zeichen von Schwäche, sondern zeugt von Ihrer **PROFESSIONALITÄT**.

Um mit den eigenen Gefühlen umgehen zu lernen und ein adäquates Vorgehen zu besprechen, bietet sich der Kontakt zu einer – möglichst spezialisierten – Beratungsstelle an. Sind Sie unsicher, an wen Sie sich wenden sollen, so erkundigen Sie sich am besten bei Ihrem örtlichen Jugendamt.

Zum professionellen Umgang mit dem Thema *Sexuelle Gewalt* gehört die Einsicht, dass **ALLEINGÄNGE NICHT ANGESAGT** sind.

Der Rückhalt im Kollegium bzw. im Team und durch die Leitung sowie das Wissen über andere unterstützende Einrichtungen (*wie in Kapitel 4 dargelegt*) sind von entscheidender Bedeutung.

Durch die enge Verbindung von Prävention und Intervention sollten folgende Voraussetzungen für eine Präventionsarbeit zum Thema sexueller Missbrauch in der Kindertagesstätte oder der Schule gegeben sein:

- die Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens, der Einstellung zu Mädchen und Jungen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle, möglicherweise mit eigenen Gewalterfahrungen sowie mit der Einstellung zur Sexualität allgemein,
- die Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch anhand von Fachliteratur und Fortbildungsveranstaltungen,
- die Information und der Austausch über das Thema und das konkrete regionale Hilfsnetz im Rahmen von Gesamtlehrer(innen)konferenzen (möglicherweise unter Einbeziehung von Fachkräften aus dem Bereich der Jugendhilfe, zum Beispiel spezialisierter Beratungsstellen oder der Sozialen Dienste der Jugendämter).

Die im alltäglichen Leben anzutreffende Sprachlosigkeit bei Themen wie *Sexualität* und *Sexuelle Gewalt* sollte im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen überwunden werden. Dies bedeutet selbstverständlich auch, dass mögliche sexuelle Übergriffe im Kreise des Kollegiums oder durch Fachkräfte an Mädchen und Jungen weder totgeschwiegen noch bagatellisiert werden dürfen.

3 INTERVENTION

Im Rahmen dieser Broschüre ist es nicht möglich, Verfahrensvorschläge für jeden nur denkbaren Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Wir konzentrieren uns auf vier häufig auftretende Situationen:

1. sexuelle Übergriffe unter Kindern.
2. den Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
3. das Anvertrauen eines erlebten sexuellen Missbrauchs durch ein Mädchen oder einen Jungen.
4. sexuelle Übergriffe und Gewalt unter Jugendlichen.

Die Punkte **1** und **2** beziehen sich vorwiegend auf Kinder im Vor- und Grundschulalter, die Punkte **3** und **4** auf ältere Mädchen und Jungen.

* aus: Dirk Bange/
Günther Deegener
»Sexueller Missbrauch an Kindern«, Weinheim 1996, S. 135, zitiert nach Strohhalm e. V.
»Ist das eigentlich normal?« – Sexuelle Übergriffe unter Kindern, S. 20

3.1

SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN

BEISPIELE

- Ein Junge im Kindergarten überredet ein Mädchen sich auszuziehen. Er versucht, ihr eine Spielfigur in die Scheide zu stecken.
- Ein Mädchen hat sich in der Kuschecke ausgezogen. Sie zwingt einen kleinen Jungen, ihre Scheide genau anzugucken.
- Beim Umkleiden im Sportunterricht greift ein Junge anderen Jungen zwischen die Beine, macht anzügliche Gesten und befriedigt sich selbst vor den anderen.
- In der Pause zwischen zwei Unterrichtsstunden beschimpft eine Kindergruppe andere Kinder mit Worten wie *Wichser*, *Hurensohn* und *alte Fotze*.

Wenn wir von sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen, geht es um Kinder in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen sowie Mädchen und Jungen im Grundschulalter.

ES GIBT VERSCHIEDENE FORMEN VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN *

- Sexualisierte Sprache und Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken.
- Unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen und erzwungenes Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderungen zum Angucken oder Anfassen.
- Gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder, Zwangsküssen, Eierknäfen, Nippelattacke.
- Orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder.

WIE LASSEN SICH SEXUELLE ÜBERGRIFFE VON ALTERSGERECHTEN SEXUELLEN AKTIVITÄTEN VON KINDERN ABGRENZEN?

» Bei sexuellen Übergriffen werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern gibt. «
(Strohbalm e. V., s. o., S. 21)

Wenn also Fachkräfte mit sexuellen Übergriffen konfrontiert werden, sei es durch Beobachtung, Berichte von Kindern oder auch Aussagen von Eltern, so müssen sie sich eine klare Einschätzung der Situation erarbeiten. Manchmal ist es wichtig, die Strukturen hinter der sichtbaren oder beschriebenen Handlung zu erkennen:

Wie steht es um die Freiwilligkeit? Wie sehen die Machtverhältnisse unter den Kindern aus? Gibt es Alters- oder Entwicklungsunterschiede? Passt sich ein Kind vielleicht den Anforderungen eines anderen an, weil es Angst oder nie gelernt hat, sich zu behaupten? Ist es vielleicht die einzige Möglichkeit für dieses Kind, Aufmerksamkeit von den anderen zu erringen?

Die Entwicklung einer klaren fachlichen und persönlichen Haltung ist die Voraussetzung für die pädagogische Intervention. Sexuelle Übergriffe erfordern pädagogisches Handeln. Sie müssen ernst genommen und dürfen weder bagatellisiert noch dramatisiert werden.

Begrifflichkeiten wie *Täter* und *Opfer* sollten bei sexuellen Übergriffen unter Kindern auf jeden Fall vermieden werden. Sie führen zu stark emotionalen Reaktionen vor allem der Eltern der Kinder und zu unnötigen Stigmatisierungen.

WAS IST ZU TUN? GESPRÄCHE MIT DEM BETROFFENEN UND ANSCHLIESSEND MIT DEM ÜBERGRIFFIGEN KIND

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern geht es um eine Intervention im Sinne des Kinderschutzes. Es gilt, Schutz und Hilfe für das betroffene Kind bereitzustellen. Die Übergriffe müssen beendet werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Wiederholung oder Fortsetzung der Übergriffe verhindern.

Als **ERSTES** – und diese Reihenfolge ist wichtig – wird mit dem **BETROFFENEN KIND** gesprochen. Es geht um Mitgefühl, Unterstützung und Schutz.

Auf keinen Fall darf das Kind den Eindruck erhalten, lästig oder unglaubwürdig zu sein. Ebenso wenig sollten ihm Vorhaltungen gemacht werden, warum es sich nicht besser gewehrt habe. Im Gegenteil: Das betroffene Kind muss Stärkung erfahren. Jeder noch so kleine Ansatz der Gegenwehr und vor allem auch die Mitteilung an die Fachkraft sollten ausgiebig gelobt und gewürdigt werden.

» Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass weder betroffene noch beobachtende Kinder über sexuelle Übergriffe berichten, die nicht stattgefunden haben. Das Thema ist mit zu viel Peinlichkeit und Scham besetzt, als dass es sich dafür anbieten würde, sich damit ›interessant zu machen‹ ... «.

(Strohbalm e. V., s. o., S. 34)

3 INTERVENTION

3.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Was ist zu tun? Gespräche mit dem betroffenen und anschließend mit dem übergriffigen Kind

Erst nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind steht das Gespräch mit dem übergriffigen Mädchen oder Jungen an. Dem übergriffigen Kind sind **KLARE GRENZEN AUFZUZEIGEN**. Es muss die Folgen seines Fehlverhaltens tragen. Wenn nötig, muss zusätzlich Hilfe für dieses Kind organisiert werden.

Das übergriffige Verhalten wird verurteilt, aber nicht das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit.

» Die Einhaltung dieser Reihenfolge - Schutz des betroffenen Kindes vor Hinwendung zum übergriffigen Kind - ist entscheidend. Sie strukturiert den weiteren Verlauf der Intervention und sollte auch leitend in der Kommunikation mit allen Beteiligten sein. «

(Strobbalm e. V., s. o., S. 36)

Vermeiden Sie auf jeden Fall gemeinsame Gespräche mit dem übergriffigen und dem betroffenen Kind. Es geht bei sexuellen Übergriffen um die Ausübung von Gewalt und um die Ausnutzung eines Machtgefälles. In einer solchen Konstellation ist das betroffene Kind immer im Nachteil. Im Sinne des Schutzes dieses Kindes ist also ein getrenntes Vorgehen unabdingbar.

MÖGLICHE MASSNAHMEN

Für die zu ergreifenden Maßnahmen ist zu beachten, dass das betroffene Kind geschützt, aber nicht eingeschränkt, und das übergriffige Kind kontrolliert wird.

» Für das übergriffige Kind sollte eine **MASSNAHME ODER SANKTION** ausgewählt werden, die sich erkennbar auf die Übergriffssituation bezieht. Sie muss der emotionalen Befindlichkeit so **ANGEMESSEN** sein, dass sie die gewünschte Wirkung hat. «

(Strobbalm e. V., s. o., S. 40)

Beispiele für solche Maßnahmen sind unter anderem ein ernstes Gespräch über die Folgen des übergriffigen Verhaltens, ein Verbot, sich in der Kuschecke aufzuhalten oder sich überhaupt dem betroffenen Kind zu nähern. Bei Schulkindern kann es bedeuten, zum Beispiel während der Pause neben der Pausenaufsicht bleiben zu müssen (bei Übergriffen auf dem Pausenhof) oder eine zeitlang vom Sportunterricht ausgeschlossen zu werden (bei Übergriffen in der Umkleide oder im Duschaum).

Wichtig ist, dass die Einhaltung dieser Maßnahmen konsequent kontrolliert wird.

Es sollte nicht vorschnell eine Entschuldigung des übergriffigen Kindes bei dem betroffenen Kind veranlasst werden, denn nur eine wirklich ernst gemeinte Entschuldigung ist sinnvoll. Das setzt eine Einsicht in das Fehlverhalten und die feste Absicht, es nicht zu wiederholen, voraus.

GESPRÄCHE MIT DEN ANDEREN DIREKT ODER INDIREKT BETEILIGTEN PERSONEN

Auf jeden Fall ist die Information der Kolleg/inn/en in der Gruppe bzw. der Klasse sowie der jeweiligen Leitung notwendig. Ein Austausch über die Situation und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Ziel einer gemeinsamen Einschätzung und Orientierung ist anzustreben. Das **KONSEQUENTE REAGIEREN** auf sexuell übergriffiges Verhalten ist ein notwendiger Bestandteil von **GEWALTPRÄVENTION**.

Betroffene Kinder erfahren, dass sie ernst genommen und geschützt werden. Übergriffige Kinder erleben deutliche Grenzen. Dies dient auch einer Prävention von späteren Täterkarrieren.

Gegebenenfalls ist ein Gespräch mit der **GESAMTEN KINDERGRUPPE ODER DER KLASSE** sinnvoll, insbesondere, wenn mehrere Kinder involviert waren oder den Vorfall beobachtet haben. Es geht dann um eine sachliche Klärung der Situation, um Orientierung und Eindeutigkeit sowie die Besprechung von verbindlichen Regeln im Umgang miteinander.

Die **ELTERN** des betroffenen und des übergreifigen Kindes müssen über das Vorgefallene und die pädagogische Reaktion der Einrichtung informiert werden. Allerdings sollte bei einem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch in der Familie des übergreifigen Kindes dieser Verdacht bei der Information über das übergreifige Verhalten des Kindes nicht angesprochen werden.

Wir möchten Sie ermutigen, Verantwortung für den Schutz der betroffenen Kinder zu übernehmen und übergreifigen Kindern klare Grenzen aufzuzeigen.

*»Die Verbindung von Sexualität und Gewalt ist ein Muster, das jederzeit unterbrochen werden muss, damit die Kinder die Chance auf eine positive Entwicklung haben.«
(Strobbalm e. V., s. o., S. 42)*

Sexuelle Übergriffe rufen häufig viele Unsicherheiten und starke Emotionen bei den Kindern, den Eltern, aber auch den Fachkräften hervor.

Suchen Sie sich in diesem Fall frühzeitig Unterstützung in **SPEZIALISIERTEN BERATUNGSTELLEN** oder den **JUGENDÄMTERN**.

Konzepte der Einrichtung zur Sexualpädagogik und zur Gewaltprävention, die den Umgang mit sexuell übergreifigem Verhalten einschließen, dienen der Prävention und Erleichtern das Handeln bei konkreten Vorfällen.

3.2

VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

3.2.1

SYMPTOME UND ANDERE HINWEISE AUF MISSBRAUCH

BEISPIELE

- ▶ Ein Kind hat sich in seinem Wesen und in der schulischen Mitarbeit ganz verändert. Es ist jetzt zurückgezogen und unkonzentriert. Die bisher guten Leistungen sacken ab. Der Lehrer hat den Eindruck, das Kind habe kein Vertrauen mehr zu ihm.
- ▶ Ein Junge in der Kindertageseinrichtung verhält sich auffällig aggressiv. Er nässt ein, ab und an kotet er auch ein. Darüber hinaus wirft er mit sexualisierten Schimpfwörtern um sich.
- ▶ Ein Mädchen (9 Jahre), das sonst sehr schüchtern war, fragt auf einer Klassenfahrt die Lehrerin: *Darf ich deinen Busen sehen?*
- ▶ Bei einem Satzergänzungstest schreibt eine sehr verschlossene Schülerin: Am wichtigsten ist ..., *dass ich keine Familiengeheimnisse verrate.*

HINWEISE

Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch, wenngleich eine Reihe von **VERHALTENS-AUFFÄLLIGKEITEN UND -ÄNDERUNGEN** als Indizien dafür gewertet werden können. Alle Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber nicht Hinweis auf Missbrauchserfahrungen sein! Sie sind aber auf jeden Fall ein Signal, dass es dem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt. Zunächst spricht man von einem vagen Verdacht. Wenn mehrere spezifische Hinweise auf Missbrauch vorliegen, ist von einem erhärteten Verdacht die Rede.

ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS

3 INTERVENTION

3.2 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

3.2.1 Symptome und andere Hinweise auf Missbrauch

Hinweise

Das Vorliegen einer ganz eindeutigen Aussage ist vor allem bei jüngeren Kindern selten, da die Kinder vom Täter zur **GEHEIMHALTUNG** verpflichtet werden und sie **ANGST VOR DEN FOLGEN DER OFFENLEGUNG** haben. Ihr Vertrauen in Erwachsene ist grundlegend erschüttert, die Kinder schämen sich und fühlen sich schuldig.

Körperliche Verletzungen als direkte Folge von sexuellem Missbrauch sind selten festzustellen. In der Schule können Kinder körperliche Anzeichen von Missbrauch weitgehend verbergen, so dass sie eher für Kinderärzte und Ärzte eine Rolle spielen.

Trotzdem ist es wichtig zu wissen, dass nicht nur Verletzungen wie Bissringe an Gesäß oder Genitalien vorkommen, sondern auch psychosomatische Erkrankungen wie Halsweh, Bauchweh und selbstzerstörerische Verhaltensweisen. Auch gestörtes Essverhalten, Verwahrlosung oder Suchtformen können auf Missbrauch hinweisen.

Kinder, die missbraucht werden, zeigen oft eine **AMBIVALENTE HALTUNG**. Einerseits wollen sie den Missbrauch verheimlichen, andererseits aber wünschen sie sich Hilfe, möchten sie, dass der sexuelle Missbrauch aufhört.

Manche Kinder verstummen angesichts dieses Dilemmas völlig. Etliche Kinder senden Signale, machen Andeutungen, die von der Umwelt aber häufig nicht verstanden werden. Die erlebte Ohnmacht wird von kindlichen Opfern mit Rückzug beantwortet, kann aber auch in aggressives Verhalten umschlagen.

DISTANZLOSIGKEIT IN BEZIEHUNGEN kann als Anzeichen für früh erlebte Grenzverletzungen auftreten. Weglaufen oder selbstzerstörerische Handlungen bis hin zu seltsam gehäuften Unfällen oder Suizidversuchen können auf Missbrauch hinweisen.

GEFÜHLSMÄSSIGE VERÄNDERUNGEN, starke Stimmungsschwankungen, Zurückgezogenheit ebenso wie Aggressivität können im Kontext mit anderen Auffälligkeiten unverarbeitete Erfahrungen mit sexueller Gewalt nahelegen.

Manche Kinder hoffen, sich den Lebensbereich Schule durch besondere Leistungsbetonung als Schutzraum gegenüber der aus den Fugen geratenen anderen Welt zu erhalten. Sie lassen sich möglichst wenig anmerken.

Auch Kinder, die ihrerseits Übergriffe auf andere machen, können von sexueller Gewalt betroffen sein.

Große Ängste, Schlaflosigkeit, ständige Müdigkeit oder Selbstvernachlässigung können ebenfalls Hinweise sein.

Unter **SEXUALISIERTEM VERHALTEN** ist zu verstehen, dass ein Kind sich altersunangemessen mit Gesten, Worten und Handlungen als Sexualobjekt darstellt. Missbrauchte Kinder bieten sich unter Umständen, gerade wenn sie zu jemandem Vertrauen fassen, wieder sexuell an, da sie sich nur so als wertvoll erlebt haben. Diese Symptome sind als spezifischerer Hinweis auf Missbrauch zu deuten, sind allein aber kein eindeutiger Beleg.

Familien, in denen Missbrauch stattgefunden hat, weisen rückblickend einige typische Merkmale auf. Die Familie hat eine Fassade nach außen aufgebaut. Es bestehen wenige Außenkontakte. Innerfamiliär gibt

es häufig eine Verschiebung von Rollen und unklare Grenzen zwischen den Generationen. Oft übernehmen die Kinder Aufgaben und Rollen der Erwachsenen und tragen altersunangemessen viel Verantwortung.

Die missbrauchten Kinder haben entweder positiv oder auch negativ eine Sonderrolle als Prinzessin oder Sündenbock. Das Verhältnis zur Mutter ist erschwert oder gestört.

Die beschriebenen Symptome lassen sich als Strategien verstehen, mit der verwirrenden und bedrohlichen Erfahrung des Missbrauchs, der Scham, dem Schweigegebot umzugehen. Man könnte dies als Versuch des Kindes deuten, Mechanismen zum Schutz und zum Überleben zu entwickeln.

Die Symptome drücken Erwartungen der Kinder an die jeweiligen Bezugspersonen aus, die man ernst nehmen muss.

Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben mussten, werden häufig als schwierige Kinder wahrgenommen. Erwachsene Bezugspersonen müssen sich ihnen gegenüber als wertschätzend und vertrauenswürdig erweisen. Klare Regeln und Grenzen, **BERECHENBARES VERHALTEN UND ZUVERLÄSSIGKEIT** sind für diese Kinder unerlässlich.

DIE VORRANGIGE AUFGABE DER FACHKRÄFTE IN SCHULE UND KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN IST NICHT, ZU BEWEISEN, DASS TATSÄCHLICH SEXUELLER MISSBRAUCH ODER EIN ANDERES SCHWERWIEGENDES PROBLEM VORLIEGT, SONDERN FÜR DAS THEMA OFFEN ZU SEIN UND DIE VERTRAUENS BASIS GEGENÜBER DEM MÄDCHEN ODER JUNGEN ZU STÄRKEN.

3.2.2

UMGEHEN MIT SYMPTOMEN UND ANDEREN HINWEISEN AUF MISSBRAUCH

Die geschilderten und andere Situationen sind Anlass zu der Vermutung, dass im Hintergrund eventuell Missbrauchserfahrungen stehen könnten.

Der Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensibilität und Professionalität aller involvierten Fachkräfte stellt. Vorrangiges Ziel dieses Prozesses ist eine Stärkung und Unterstützung des Kindes mit Auffälligkeiten.

Um im **UMGANG MIT VERDACHTSMOMENTEN** sicherer zu werden, kann es hilfreich sein, sich zum Beispiel folgende Fragen zu stellen:

- Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass ein Kind möglicherweise sexuellen Missbrauch erlebt hat?
- Mit wem kann ich darüber reden?
- Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?
- Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?
- Wie gehe ich mit den Eltern des betreffenden Kindes um?
- Wann darf/muss ich eine andere Institution einbeziehen?
- An welchen Fachdienst/welche Institution wende ich mich?

Die Fragen sind dem »Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch für Pforzheim und dem Enzkreis« entnommen.

Den Handlungsleitfaden finden Sie unter www.lilith-beratungsstelle.de/ Unser Angebot für Fachkräfte

3 INTERVENTION

3.2 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

3.2.2 Umgehen mit Symptomen und anderen Hinweisen auf Missbrauch

DER VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH LÖST VIELE GEFÜHLE AUS

Die meisten Fachkräfte, die sich mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einem konkreten Fall auseinandersetzen, sind auch beim Vorliegen von Vorinformationen über Hilfen bei sexueller Gewalt von der Situation gefühlsmäßig betroffen. Anteilnahme, Angst, etwas falsch zu machen, Wut auf den möglichen Täter oder Druck, möglichst schnell Hilfe für das Kind zu organisieren, oder andere Reaktionen stellen sich ein.

WICHTIG IST ES, RUHIG UND BESONNEN ZU BLEIBEN UND DIE EIGENEN GEFÜHLE UND HANDLUNGsimpulse zu ordnen.

Eine Vertrauensperson (Kolleg/e/in, Beratungsfachkraft oder Supervisor/in) ist dabei oft eine große Hilfe. Das Ziel der Überlegungen sollte sein, die Beobachtungen zu ordnen und die eigenen Vermutungen ernst zu nehmen, sie jedoch nur als Hypothesen zu betrachten.

Die **KLARE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN FAKTEN UND ANNAHMEN** ist dabei unerlässlich.

Wichtig ist es, von Anfang an die Intimsphäre des Kindes zu schützen (Datenschutz beachten!) und nicht zu lange mit der Suche nach vertraulicher, fachlicher Hilfe zu warten.

UMGEHEN MIT HINWEISEN

Das Signal, dass auch über sexuelle Gewalt gesprochen werden kann, muss vom Erwachsenen ausgehen.

Der allgemeine Hinweis an alle Kinder, dass diese sich bei Sorgen und Problemen, auch bei sexueller Gewalt, an die Erzieher/innen oder Lehrkräfte wenden können, ist eine Möglichkeit, das Tabu sexueller Gewalt abzubauen. Man sollte sich darauf vorbereiten, in altersgerechter Form möglichst konkret zu benennen, was

unter sexuellem Missbrauch zu verstehen ist, da die Betroffenen spüren, ob man selbst Hemmungen hat, darüber zu sprechen. Es sollte unbedingt erwähnt werden, dass sexuelle Gewalt Kindern bzw. Jugendlichen gegenüber nicht selten ist und **DASS DIE BETROFFENEN MÄDCHEN ODER JUNGEN NIE SELBST SCHULD DARAN SIND**, sondern die Erwachsenen bzw. älteren Jugendlichen.

Bei einem vagen Verdacht besteht die Hilfe im Gesprächsangebot und in der Beobachtung der weiteren Entwicklung.

Liegen einander bestätigende und vielfältigere Hinweise vor, ist die Kontaktaufnahme zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder zum Jugendamt sinnvoll. Dies kann anonym wahrgenommen werden und dient der Beratung der pädagogischen Fachkraft. Gleichzeitig lassen sich Hilfsmöglichkeiten des Jugendamtes oder der Beratungsstelle erfragen sowie mögliche nächste Schritte.

Die Eröffnung des Verdachts auf Missbrauch gegenüber der Familie sollte in der Regel nicht alleine und **NIE** ohne vorherigen Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder dem Jugendamt erfolgen.

EINDEUTIGKEIT DER SYMPTOME?

Wenn das Kind spontan und unbeeinflusst über den Missbrauch spricht, dürfte dies ein Beweis für den Missbrauch sein. Das kommt aber bei jüngeren Kindern eher selten vor.

Wenn der Täter den Missbrauch zugibt, liegt ein eindeutiger Beweis vor. In der Regel passiert dies aber erst – und das auch nur in einigen Fällen – im Rahmen eines Strafverfahrens. Nach wie vor leugnen die meisten Täter oder auch Täterinnen vehement den sexuellen Missbrauch.

Die Erwartung, dass missbrauchte Kinder über den Missbrauch erzählen, bewahrheitet sich oft zunächst nicht. In dieser Situation kann man nur mit viel Geduld die Vertrauensbasis zum Mädchen oder Jungen stärken.

Der eigenen Wahrnehmung zu trauen und gefühlsmäßig aufmerksam auf Zwischentöne zu reagieren, ist sehr hilfreich.

Die oben genannten Symptome sind oft erst im Zusammenhang untereinander und im Kontext der Lebenssituation zu deuten. Eindeutig sind nur unbeeinflusste, spontane Aussagen der Mädchen oder Jungen oder Schuldeingeständnisse der Täter.

3.2.3

VERFAHRENSVORSCHLÄGE FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt denkbarer Fälle, insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Hinweise, der Kenntnis des Lebensumfeldes eines Kindes usw. machen es unmöglich, ein Rezept dafür anzubieten, wie sich pädagogische Fachkräfte zu verhalten haben, wenn in der Kindertageseinrichtung oder der Schule der **VERDACHT AUFKOMMT**, dass ein Kind sexuell missbraucht oder ihm in anderer Weise Gewalt angetan wird.

Folgende Schritte sehen Expertinnen und Experten von Jugendämtern, Beratungsstellen und Polizei im Verdachtsfall als sinnvoll an:

VERTRAUEN AUFBAUEN

Die wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Kinder mit ihren Sorgen und Nöten an Erzieher/innen oder Lehrerinnen und Lehrer wenden, besteht darin, dass sich zwischen Kindern und den erziehenden Erwachsenen ein Vertrauensverhältnis entwickelt hat. Kinder müssen erfahren, dass sie mit ihren Fragen ein offenes Ohr finden, dass ihre Sorgen ernst genommen werden und dass die Erwachsenen einfühlsam mit den besprochenen Themen umgehen. Nur wenn ein solches Vertrauensverhältnis für den normalen Alltag besteht, werden sich Kinder auch in einer Notlage offenbaren.

HINWEISE ERNST NEHMEN

Hinweise auf sexuellen Missbrauch, andere Formen von Gewalt gegen Kinder oder auf das Miterleben Häuslicher Gewalt können in vielfältiger Form erfolgen, zum Beispiel durch

- direkte verbale Hinweise der betroffenen Kinder,
- Anzeichen körperlicher Gewaltanwendung,
- unerklärliche Verhaltensänderungen von Kindern,
- Hinweise von Freundinnen und Freunden,
- Gerüchte in der Nachbarschaft.

Alle diese Hinweise sind keine Beweise, oft sind diese Hinweise so vage und unspezifisch, dass daraufhin keine konkreten Schritte eingeleitet werden können.

Immer aber werden solche Hinweise, auch die ganz unspezifischen, zu einer Sensibilisierung führen und dazu, ein besonderes Augenmerk auf dieses Kind zu richten. Auf keinen Fall ist dieses Kind mit Fragen und Nachforschungen zu überschütten oder sind gar eigene *Ermittlungen* anzustellen.

3 INTERVENTION

3.2 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

3.2.3 Verfahrensvorschläge für Kindertageseinrichtungen und Schulen

BEREITSCHAFT ZUR HILFE SIGNALISIEREN

Liegen Hinweise – wie oben beschrieben – vor, sollten deutliche Signale gegeben werden, dass diese Hinweise wahrgenommen worden sind und dass die Bereitschaft besteht, dem betroffenen Kind zu helfen. Im direkten Gespräch mit dem Kind in einem ruhigen, ungestörten Rahmen ist die Botschaft wichtig:

»Ich merke, dass es dir nicht gut geht. Ich würde dir gerne helfen. Wenn du magst, kannst du mir erzählen, was dich traurig macht.«

AUF KEINEN FALL SOLLTE DER VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS DIREKT ANGESPROCHEN WERDEN.

Botschaften und Informationen hierzu sowie zu anderen möglichen Problemlagen von Kindern sind in den allgemeinen Unterricht/Gruppenalltag einzubinden oder als Präventionsprojekt für die gesamte Klasse/Gruppe anzubieten.

KEIN ÜBEREILTES HANDELN

Auch wenn die Situation eines Kindes so gravierend erscheint, dass rascheste Hilfe nötig ist, sollte doch mit **GRÖSSTER BESONNENHEIT** vorgegangen werden.

Bei **AKUTER GEFÄHRDUNG** des Lebens oder der Gesundheit des Kindes ist allerdings sofort das **JUGENDAMT** zu informieren. Ansonsten aber gilt: Überstürzte und gefühlsbetonte Reaktionen in Richtung auf Kinder, deren Eltern, aber auch in Richtung Ermittlungsbehörden sind zu vermeiden.

Zu empfehlen ist nachdrücklich, alle Informationen und Aspekte noch einmal abzuwägen, vor allem darüber mit anderen (zum Beispiel mit Kolleginnen oder Kolle-

gen und der Leitung) zu sprechen, Gedanken und Informationen auszutauschen, um so eine breitere Grundlage für das weitere Vorgehen zu sichern. Dabei sollte versucht werden, möglichst viele Informationen über das Kind zu sammeln, ohne dass aber dadurch dieses Kind und sein Schicksal zum sensationellen Thema in der Einrichtung wird.

DER RICHTIGE KOMPROMISS ZWISCHEN MÖGLICHT VIEL OFFENHEIT UND MÖGLICHT VIEL VERTRAULICHKEIT IST NICHT NUR FÜR DAS BETROFFENE KIND WICHTIG.

Er ist auch eine notwendige Hilfe – im Sinne einer Rückendeckung – für die Fachkraft, die dann gegebenenfalls den Fall nach außen trägt. Der Datenschutz und Fragen eines eventuellen späteren Strafverfahrens müssen dabei mitbedacht werden.

WEITERGABE DER VORHANDENEN INFORMATIONEN

- Kommt man schließlich zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Beobachtungen stichhaltig sind, so kann es nur eine Entscheidung geben, nämlich eine Fachberatungsstelle, das Jugendamt oder die Polizei einzubeziehen. Bei Unklarheiten ist auf jeden Fall das örtlich zuständige Jugendamt der richtige Ansprechpartner.
- Zunächst sollte bei allen Einrichtungen ein **GESPRÄCH MIT ANONYMISIERTEN ANGABEN** geführt werden. Es geht darum, die Beobachtungen und Einschätzungen zu reflektieren, das weitere Vorgehen zu besprechen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Damit gibt die Kindertageseinrichtung/die Schule einen Teil ihrer Verantwortung ab. Die entsprechende pädagogische Fachkraft bleibt aber Bezugsperson für das Kind und wird in das Hilfesystem einbezogen.

► Besteht der Verdacht, dass eine Lehrkraft Täter eines sexuellen Missbrauchs sein könnte, muss von der Schulleitung die Schulaufsicht eingeschaltet werden, die über dienstrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder eine vorläufige Dienstenthebung nach § 22 Landesdisziplinargesetz zu entscheiden hat.

WEITERE HILFE FÜR KINDER

Auch wenn ein großer Teil der Verantwortung für den Umgang mit dem möglichen sexuellen Missbrauch durch die Zusammenarbeit mit außenstehenden Institutionen abgegeben wird, bleibt eine gewisse Verantwortung für das Kind in der Kindertageseinrichtung/Schule. Es ist eine aufmerksame und einfühlsame Begleitung des Kindes in der Einrichtung erforderlich, ohne dass das Mädchen oder der Junge eine Sonderrolle in der Gruppe/Klasse einnimmt.

Wie ein möglicherweise nötiger Schutz für das Mädchen oder den Jungen hergestellt wird und welche zusätzlichen Hilfen nötig sind, liegt im Verantwortungsbereich vor allem der Jugendämter und gegebenenfalls der Familiengerichte.

Wenn ein Mädchen oder Junge Signale in Richtung einer bestimmten Lehrkraft sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat. Wir möchten Sie ermutigen, diesem Vertrauen gerecht zu werden, dies aber nicht allein, sondern – wie beschrieben – im Rückgriff auf das jeweils vorhandene regionale Hilfenetz.

3.3

VERHALTEN NACH DEM ANVERTRAUEN EINES SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Im vorangegangenen Teil haben wir uns der Frage gewidmet, was zu tun ist, wenn eine Lehrkraft oder eine Erzieherin einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch hegt. Dies kommt in der Kindertageseinrichtung oder Schule vermutlich häufiger vor, als dass Mädchen oder Jungen eine Fachkraft direkt ins Vertrauen ziehen. In der Kindertagesstätte oder Grundschule wird Ihnen dies kaum passieren, aber in höheren Klassen besteht die Möglichkeit durchaus. Dann stehen Sie gleichzeitig vor verschiedenen Aufgaben:

Sie müssen auch in dieser schwierigen Situation Ruhe bewahren, sollten einerseits dem Vertrauen, das das Mädchen oder der Junge in Sie setzt, gerecht werden und dürfen sich andererseits nicht zu vorschnellen Versprechungen oder Handlungen hinreißen lassen.

Da Sie in einer solchen Situation direkt reagieren müssen und sich nicht erst Beratung holen können, hier ein paar Hinweise von unserer Seite:

- Loben Sie das Mädchen/den Jungen für ihren/seinen Mut, sich Ihnen anzuvertrauen.
- Vermitteln Sie dem Mädchen/Jungen, dass Sie ihr/ihm glauben und dass Sie wissen, dass es viele Kinder und Jugendliche gibt, denen so etwas passiert.
- Häufig fühlen die Mädchen/Jungen sich selbst schuldig für das, was ihnen angetan wurde. Beziehen Sie klar Position, dass die **VERANTWORTUNG** für den sexuellen Missbrauch **ALLEIN BEIM TÄTER/BEI DER TÄTERIN** liegt.
- Verurteilen Sie die Tat, aber **NICHT DIE GANZE PERSON** des Täters oder auch der Täterin. Die Gefühle der Mädchen/Jungen sind bezüglich des Täters/der Täterin häufig sehr ambivalent.

3 INTERVENTION

3.3 Verhalten nach dem Anvertrauen eines sexuellen Missbrauchs

- Versprechen Sie nicht, mit niemandem darüber zu reden, was Ihnen anvertraut wurde. Sagen Sie ehrlich, dass dies auch für Sie eine schwierige Situation ist und Sie sich selbst erst Unterstützung holen müssen (natürlich anonym und vertraulich).
- Versprechen Sie nichts, was Sie möglicherweise nicht halten können. Impulsives Handeln schadet in der Regel bei sexuellem Missbrauch mehr, als dass es hilft. Bewahren Sie Ruhe und lassen Sie sich von einer ausgewiesenen Fachstelle zu diesem Thema über das weitere Vorgehen beraten.
- Seien Sie verbindlich. Sagen Sie dem Mädchen/ dem Jungen, dass Sie Zeit benötigen, um über das, was Ihnen berichtet wurde, nachzudenken. Übernehmen Sie die Initiative für das nächste Gespräch mit dem Mädchen/Jungen und machen Sie einen festen Zeitpunkt aus, an dem Sie sich weiter unterhalten.
- Hilfe bei sexuellem Missbrauch braucht in der Regel das Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte. Sich vor irgendwelchen weiteren Schritten von einer **FACHSTELLE** in Ruhe beraten zu lassen, zeugt von Ihrer Kompetenz. Nur so kann letztlich ein längerfristiger Schutz vor sexueller Gewalt für betroffene Mädchen und Jungen erreicht werden.
- Insbesondere bei Jugendlichen sollte **NICHT ÜBER IHREN KOPF HINWEG** entschieden werden, da sie ähnlich wie beim sexuellen Missbrauch wieder zum Objekt des Geschehens werden würden. Ihre Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse sollten im Zentrum der Überlegungen stehen. Die Mädchen/Jungen können so die Chance erhalten, zum Subjekt des Hilfeprozesses zu werden und somit auch Wertschätzung und Stärkung ihres Selbstwertgefühls erfahren. Das zu gewährleisten, ist Aufgabe von Beratungsfachleuten.

3.4

SEXUELLE ÜBERGRIFFE UND GEWALT UNTER JUGENDLICHEN

Die Formen sexueller Übergriffe, die von Jugendlichen an Gleichaltrigen oder etwas jüngeren Mädchen oder Jungen verübt werden, sind vielfältig und unterschiedlich gravierend in ihren Auswirkungen.

Dabei haben die neuen Medien die Möglichkeiten, andere durch Bloßstellung oder sexistische Attacken zu beschämen, zu verletzen und zu erniedrigen, um ein Vielfaches erweitert.

Manche der verbalen oder körperlichen Übergriffe werden von den Jugendlichen selbst gar nicht als solche wahrgenommen, sondern gehören für sie zum *normalen* Umgang miteinander. Der schon beschriebene enorme Einfluss der Medien kann im Hinblick auf Privatsphäre, Schamgrenzen, Alltäglichkeit von Sexismus und Gewalt und klischeehafte Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit zu Verunsicherungen und falschen Normalitätszuschreibungen führen. Dies umso mehr, wenn auch im familiären und sozialen Kontext Übergriffe, Sexismus und Gewalt erlebt werden.

Hier eine beispielhafte Aufzählung unterschiedlicher Formen sexueller Übergriffe bzw. sexueller Gewalt:

- gezielter Einsatz sexistischer Schimpfwörter und obszöner Gesten.
- körperliche Übergriffe wie Busengrapschen, zwischen die Beine fassen, auf den Po schlagen.
- Aufnehmen und Verschicken von die Intimsphäre verletzenden Fotos/Filmen, Verbreiten von pornografischen Aufnahmen und Filmen über das Handy.
- anzügliche und verletzende Anmache im Internet – unter anderem in Chaträumen, Zusenden pornografischer Aufnahmen.

- Überreden, Drängen, Nötigen, Fotos von sich zu machen und weiterzugeben, Zurschaustellung dieser Fotos im Internet.
- körperliches Bedrängen, Festhalten und Küssen.
- Vergewaltigungen.

Sexuelle Übergriffe und Gewalt unter Jugendlichen sollten genauso wenig als normal angesehen oder übersehen werden wie sexuelle Übergriffe unter Kindern. Es geht um das Durchsetzen des Rechts auf körperliche und psychische Unversehrtheit, um das Einhalten von Regeln und um das Setzen von deutlichen Grenzen, so mühselig das in einzelnen Fällen auch sein mag.

Grundsätzlich ist beim Vorgehen vieles ähnlich wie bei sexuellen Übergriffen unter Kindern. Auch hier gilt es, Ruhe zu bewahren und soweit möglich erst mal den Sachverhalt zu klären. Es sollte zuerst mit dem bzw. den geschädigten Mädchen oder Jungen gesprochen werden.

Im Anschluss daran steht das Gespräch mit den übergriffigen bzw. gewalttätigen Mädchen oder Jungen an. Keinesfalls sind Gespräche mit beiden Seiten gemeinsam zu führen. Dies könnte zu erneuten Verletzungen, Demütigungen oder gegebenenfalls zu einer Retraumatisierung des Opfers führen und die Klärung des Sachverhalts erschweren oder unmöglich machen.

Gibt es weitere Zeugen der Übergriffe, so ist auch mit diesen das Gespräch zu suchen, ebenfalls allein.

Bei gravierenden Straftaten und einigermaßen klarem Sachverhalt kann es sinnvoll sein, eine Strafverfolgung anzustreben. In diesem Fall ist die erste Befragung des Täters oder der Täterin der Polizei zu überlassen.

Auf der Grundlage der geführten Gespräche müssen Sie sich als Lehrkraft ein Bild des Vorgefallenen machen. Je nach Schweregrad der Übergriffe braucht das Opfer Schutz und Unterstützung. Schule sollte grundsätzlich für alle Mädchen und Jungen ein sicherer Ort sein.

Das übergriffige/gewalttätige Verhalten muss sanktioniert werden. Im Einzelfall ist zu klären, inwieweit die Sorgeberechtigten zu informieren und klärende Gespräche bzw. Präventionsmaßnahmen in der jeweiligen Klasse nötig sind. Möglicherweise ist es empfehlenswert hierfür oder auch schon im Vorfeld zur eigenen fachlichen Unterstützung spezialisierte Fachkräfte der Jugendhilfe oder auch der Polizei zuzuziehen.

Wie schon erwähnt, stellt sich bei gravierenden Vorfällen auch die Frage der Strafanzeige. Eine Strafanzeige sollte aber auf keinen Fall ohne Wissen der geschädigten Person und nach Möglichkeit nicht gegen ihren Willen erfolgen. Dies gilt insbesondere für Vergewaltigungen, da hier die Beweislast einzig und allein beim Opfer liegt und in der Regel das Strafverfahren als sehr belastend empfunden wird.

Auf jeden Fall ist eine rechtliche Vertretung des Opfers anzuregen.

4 BETEILIGTE INSTITUTIONEN

Bei Fragen und dem Wunsch nach Unterstützung stehen verschiedene Einrichtungen zur Verfügung. Bei allen nachfolgend genannten Angeboten kann eine anonyme Beratung erfolgen. Auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aus dem Bereich Sexualdelikte sind bei allgemein gehaltenen Anfragen hierzu bereit. Eine Anzeige dagegen bedeutet, dass das eingeleitete Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Jede Schule sollte von Zeit zu Zeit Begegnungen der Lehrkräfte mit Fachkräften der zuständigen Behörden und Dienste organisieren. Nur wer mindestens eine/n Ansprechpartner/in kennt, kann in einer Problemlage angemessen re-/agieren.

4.1

JUGENDAMT

Nach dem *Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)* stehen in Baden-Württemberg in den 48 Jugendämtern der Landkreise, Städte oder kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Mitarbeiter/innen der (Allgemeinen) Sozialen Dienste als Ansprechpartner/innen für Erzieher/innen und Lehrkräfte zur Verfügung. Diese sozialpädagogischen Fachkräfte können Information und Unterstützung bieten in Bezug auf die regionalen Möglichkeiten der Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie bei Fragen im Zusammenhang mit speziellen Einzelfällen.

Gezielte sozialpädagogische/therapeutische Hilfen für das Kind und seine Familie, wie zum Beispiel die Vermittlung in eine Tagesgruppe oder sozialpädagogische Familienhilfe, weitergehende (Erziehungs-)Beratung oder außerfamiliäre Erziehung sollen dazu beitragen, gewaltsamen Handlungen in der Familie und

an den Kindern vorzubeugen oder diese zu beenden.

Bleibt die Gefährdung des Kindes trotzdem bestehen und sind die Eltern nicht in der Lage, diese abzuwenden und Hilfe anzunehmen, so kann das Kind – gegen den Willen der Eltern – durch Einschaltung des Familiengerichts – geschützt werden.

In akuten Notsituationen und bei dringender Gefahr können Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt auch kurzfristig und vorläufig in Obhut genommen werden. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, bei Kindesmissbrauch die Polizei einzuschalten (keine Anzeigepflicht). Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am ehesten geschützt werden kann, unter Umständen kann es zur Sicherheit des Kindes erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

In den meisten Regionen gibt es mittlerweile auch vernetzte Angebote, zum Beispiel in Form von interdisziplinären Arbeitskreisen, bei denen mehrere Institutionen regelmäßig zusammenarbeiten.

Ansonsten werden andere Stellen vom Jugendamt nach Bedarf hinzugezogen (*vgl. 4.6*).

Seit Oktober 2005 wurde im Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) der Kinderschutz als Aufgabe für die gesamte Jugendhilfe ausdrücklich formuliert und Verfahrensabläufe und Kooperationsanforderungen beschrieben (§ 8a SGB VIII *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - siehe Gesetzesanhang*).

Vor diesem Hintergrund werden für einen frühzeitigeren und wirkungsvolleren Kinderschutz Verantwortlichkeiten klarer geregelt und Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Institutionen getroffen.

Ebenso wird die Kooperation mit anderen für das Kindeswohl engagierten Institutionen wie Schule, Gesundheitshilfe und Polizei zur Abwendung von Gefährdungen als notwendig angesehen.

4.2

SPEZIALISIERTE BERATUNGSSTELLEN

In Baden-Württemberg gibt es eine Reihe von spezialisierten Beratungsstellen, die gezielt Hilfen für von sexuellem Missbrauch betroffene Mädchen und Frauen, zum Teil auch für betroffene Jungen, anbieten. Das Leistungsspektrum dieser Beratungsstellen variiert je nach Ausstattung und Konzept. In der Regel umfasst es Beratung und Therapie für die Betroffenen, Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften sowie Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen mit dem Thema befassten Institutionen und Fachkräfte.

Neben Einzelfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit bieten die meisten Beratungsstellen Präventionsarbeit zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schulen und teilweise in Kindertageseinrichtungen an. Als pädagogische Fachkraft können Sie in einer spezialisierten Beratungsstelle zahlreiche Informationen zum Thema, Hilfe für die Organisation eines Elternabends oder die Aufbereitung präventiver Themen im Unterricht bekommen. Ebenso erhalten Sie Beratung für den Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder mit sexuellen Übergriffen unter Kindern oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen.

4.3

WEITERE EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE

Außer Jugendämtern und besonderen Beratungsstellen bieten folgende Einrichtungen und Dienste unter anderem in Fällen von Gewalt oder sexuellem Missbrauch Rat und Hilfe für betroffene Kinder sowie für Erwachsene an:

- Kinderschutzzentren in Stuttgart, Heidelberg, Schwäbisch Gmünd und Göppingen.

- über 100 Erziehungsberatungsstellen, die landesweit flächendeckend in Fällen der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern Beratung und Therapie anbieten.
- rund 60 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die ein weiteres flächendeckend vorhandenes Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie bilden.
- Heime der Erziehungshilfe mit rund 8000 Plätzen, die Kinder in Notfällen, zu denen akute Fälle von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch gehören, aufnehmen und auch außerhalb der behördlichen Dienststunden wenigstens über eine bei dringendem Bedarf ansprechbare Fachkraft verfügen.
- Pflegestellen, unter ihnen Bereitschaftspflegestellen, die Kinder ohne Vorauswahl und ohne Voranmeldung aufnehmen.
- weitere Organisationen wie Pro Familia und einzelne Ortsverbände des Kinderschutzbundes, die teilweise auch Notaufnahmen anbieten etc.

4.4

SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN

In den überörtlich eingerichteten Schulpsychologischen Beratungsstellen übernehmen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen mit entsprechenden Kompetenzen die Beratungsaufgaben.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen formulieren Angebote an Schülerinnen und Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit den Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen die Schulen bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages und vor allem wenn es um besonders qualifizierte Beratung geht, wie zum Beispiel auch im Themenbereich *Sexuelle*

4 BETEILIGTE INSTITUTIONEN

4.4 Schulpsychologische Beratungsstellen

Gewalt. Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstellen im Rahmen von sexuellem Missbrauch umfassen folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Beratung von Lehrkräften bei Verdacht auf und/oder Auftreten von sexueller Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern.
- Beratung betroffener Schülerinnen und Schüler bei Verdacht und/oder Auftreten sexueller Gewalt.
- Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Verdacht und/oder Auftreten sexueller Gewalt bei Mitschülerinnen und Mitschülern.

Das Grundanliegen besteht darin, Ansprechpartner/innen für die Ratsuchenden zu sein, Bedürfnisse zu erkennen, darauf zu reagieren und der Situation entsprechend Vorgehensweisen zu erarbeiten.

Hierzu gehört in erster Linie die Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen. In der Folge stehen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auch weiterhin – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen – als Beratungspartner/innen für Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher bzw. für betroffene Jugendliche zur Verfügung.

Die Adressen und Ansprechpartner/innen der Schulpsychologischen Beratungsstellen des Landes finden Sie auf dem Landesbildungsserver unter der Adresse <http://www.schule-bw.de> mit dem Suchbegriff oder direkt unter <http://www.schule-bw.de/lehrkraefte/beratung/beratungslehrer/beratungsstellen>

4.5

EINRICHTUNGEN DES GESUNDHEITSWESENS

Unter den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- *Gesundheitsämter in den Stadt- und Landkreisen*
Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesund-

heitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachzugehen und auf die Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen hinzuwirken. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlungen. Gelegenheit hierzu findet sich insbesondere anlässlich der Einschulungsuntersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege oder bei vom Gesundheitsamt durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen nach dem Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg (*siehe Gesetzesanhang*).

Dabei können jedoch allenfalls spezifische Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Zeichen einer körperlichen Vernachlässigung wie mangelnde Hygiene und Unterernährung festgestellt werden, während übrige Misshandlungsformen wie psychische Misshandlung, emotionale Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch in der vorgegebenen zeitlich befristeten Untersuchung wohl eher unbemerkt bleiben.

- *Niedergelassene Kinderärzte und Hausärzte* werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es ist ein Teil ihrer Aufgaben, Kindesmisshandlungen zu erkennen und ggf. die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten.
- *Rund 30 Kinderkliniken* gewähren Hilfe für misshandelte Kinder durch stationäre Untersuchung und Behandlung. An einem Teil der Kinderkliniken sind Sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Versorgung misshandelter Kinder mitwirken.
- In Baden-Württemberg bestehen *14 kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen*. Ihr Versorgungsauftrag umfasst die Untersuchung und Behandlung von krankhauspflegebedürftigen Kindern, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben. Außerdem können die umfangreichen Kenntnisse der Kinder- und Jugendpsychiater in der psychiatrischen, psychotherapeutischen und familientherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen durch kooperative Einbeziehung dieser Abteilungen in das Hilfe- und Betreuungssystem für misshandelte Kinder genutzt werden.

4.6

POLIZEI UND JUSTIZ

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Hierbei ist zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen zu unterscheiden.

Im Rahmen eines Zivilverfahrens können Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen des Opfers geltend gemacht werden.

Nach dem *Gewaltschutzgesetz* ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor weiteren Übergriffen schützen sollen.

Beim Strafverfahren ist es Zielsetzung, den Strafverfolgungsanspruch des Staates durchzusetzen und Zuwiderhandlungen des Täters gegen strafrechtliche Bestimmungen zu sanktionieren. Auch dies kann dazu dienen, das Opfer vor dem Täter zu schützen, zum Beispiel wenn diesem durch eine zu verbüßende Haftstrafe die Möglichkeit genommen wird, weitere Übergriffe zu begehen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, die die Arbeit mit sexuell missbrauchten Kindern erfordert, wurden im Bereich der verschiedenen Institutionen der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen durchgeführt.

So gibt es Spezialabteilungen, deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gerade auf dem Gebiet dieser Sexualdelikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind. Diese sind zum Beispiel:

- Fachdezernate der Kriminalpolizei für Sexualdelikte.
- Spezialdezernate der Staatsanwaltschaft für Sexualdelikte.
- Familiengerichte/Vormundschaftsgerichte/Jugendschutzkammern der Landgerichte.

Als Opferschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Zeugenbegleitung.
- Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei Vernehmungen.
- Nebenklagemöglichkeit.
- Beiziehung eines Opferanwalts.
- Ausschluss der Öffentlichkeit und gegebenenfalls des Beschuldigten bei der Aussage des Opfers.
- Durchführung einer (richterlichen) Videovernehmung.
- Nennung einer ladungsfähigen Anschrift.

4.7

VERNETZUNG

Eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz ist, dass er als **GEMEINSAME, ÜBERGREIFENDE AUFGABE** verstanden wird. Die beteiligten Institutionen müssen Hand in Hand zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Dafür ist es notwendig, über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus zu blicken, die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen der anderen Institutionen sowohl zu kennen als auch anzuerkennen und Strukturen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen zu entwickeln.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Justizministeriums, Innenministeriums, Kultusministeriums, Sozialministeriums und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zur Zusammenarbeit von örtlichen Netzwerken geben hier entsprechende Hinweise für die interdisziplinäre Zusammenarbeit (im Internet unter www.sozialministerium-bw.de). Konkrete Hilfestellung für den Aufbau lokaler Netzwerke bietet auch das aus dem Modellprojekt *Guter Start ins Kinderleben* entwickelte Werkbuch *Vernetzung*, ab Juni 2010 zu beziehen über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

5.1

GESETZESTEXTE

SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

► § 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

► GESETZ ZUM PRÄVENTIVEN SCHUTZ DER GESUNDHEIT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG *(Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)*

► § 1

Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versichertenstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.

(2) Sämtliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Sie informieren und beraten nach § 7 ÖGDG zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Hierbei weisen sie auch auf die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin und beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.

(4) Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen.

(5) Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

► § 2

Nachuntersuchung bei versäumter Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Werden Früherkennungsuntersuchungen entgegen § 1 Abs. 1 nicht innerhalb der in den Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt. Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt und kann die nächste reguläre Früherkennungsuntersuchung nach den Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinien erst in einem Monat oder später erfolgen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachholen zu lassen. Sie können hierzu ihr Kind dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vorstellen.

(2) Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten erstattet der Träger des aufgesuchten Gesundheitsamts dem Dritten die für die Nachuntersuchung entstandenen

Kosten in der Höhe, wie sie der Dritte bei einer termingerecht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung im Sinne der Kinder-Richtlinien nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet bekommen hätte.

StGB STRAFGESETZBUCH

► § 176 StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

5.1 Gesetzestexte

► § 176a StGB

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

► § 177 StGB

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

► § 184 StGB

Verbreitung pornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3 a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten,

Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

► § 184b StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinderpornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornografische Schriften),

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornografischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

5.1 Gesetzestexte

► § 184c StGB

Verbreitung, Erwerb und Besitz
jugendpornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornografischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornografischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

► § 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

► § 240 StGB

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. (vom Abdruck wird abgesehen)
3. (vom Abdruck wird abgesehen)

5.2

LINKS ZU INTERESSANTEN

INTERNETSEITEN

➤ www.polizei-bw.de

Unter *Statistiken und Berichte* finden Sie die aktuelle Kriminalstatistik sowie verschiedene Jahresberichte des Landeskriminalamtes.

➤ www.polizei-bw.de

Unter *Prävention/Jugend* und *Opferschutz* finden Sie die rechtlichen Bestimmungen (Opferschutzgesetz, Gewaltschutzgesetz etc.) des Opferschutzes sowie verschiedene Broschüren des Landeskriminalamtes mit Hilfsangeboten.

➤ www.sozialministerium-bw.de

Unter *Kinder und Jugendliche* und *Kinderschutz* finden Sie im Krisenfall oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Hilfe auf einen Blick.

➤ www.polizei-beratung.de/Rat&Hilfe/Opferinfo

Hier finden Sie das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), das umfassend über die Rechte der Opfer von Straftaten informiert und den Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens erläutert.

➤ www.mediothek.org

Hier finden Sie eine Präsenzbibliothek für Eltern, Erziehende und Lehrende in den Bereichen Sexualerziehung und Sexualpädagogik.

➤ www.chatten-ohne-risiko.de

Hier finden Sie Wissenswertes rund um das Thema Chatten.

➤ www.klick-tipps.net

Hier finden Sie Klick-Tipps für Kinder.

➤ www.klicksafe.de

Hier finden Sie Informationen zum sicheren Surfen im Internet durch Medienkompetenz.

➤ www.internet-abc.de

Hier finden Sie für Kinder, Eltern und Pädagogen Tipps für den sicheren Umgang mit dem Internet.

➤ www.schau-hin.info

Hier finden Sie für Eltern praktische Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung.

➤ www.handysektor.de

Hier finden Sie für Jugendliche ein werbefreies Informationsangebot zu WLAN, Mobiltelefon, Notebook, Game-Konsole, Bluetooth usw.

➤ www.jugendschutz.net

Hier finden Sie die Jugendschutz-News – aktuelle Infos zum Jugendmedienschutz, die von jugendschutz.net, der gemeinsamen Stelle der Länder für den Jugendschutz in Telemedien, in Form einer Link-Sammlung zusammengestellt werden und außerdem eine Hotline für Hinweise auf problematische Seiten.

➤ www.sesam.lmz-bw.de

Hier finden Sie Medien zu bestimmten Themen in so genannten Themenbanken, die neben einem Film auch Filmsequenzen, Bilder, Arbeitsblätter und anderes didaktisches Material zu spezifischen Unterrichtsthemen enthalten. – Das Projekt SESAM (**SE**rver für **S**chulische **A**rbeit mit **M**edien) wird vom Landesmedienzentrum BW durchgeführt.

5.3

LITERATUR UND MEDIEN

► PRÄVENTION VON SEXUELLER GEWALT FÜR KINDER

- Broschüre *Wohin gehst Du?* –
So schützen Sie Ihr Kind (vor sexueller Gewalt)
- Broschüre *Klicksmomente* –
So unterstützen Sie Ihr Kind bei der Medienkompetenz
- Broschüre *Wege aus der Gewalt* –
So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt

Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, kostenlos erhältlich bei jeder Polizeidienststelle

- Flyer *Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Kinder* –
Kritisch hinsehen und bewusst auswählen

Herausgeber: Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Landeskriminalamt Baden-Württemberg und Landesarbeitsgemeinschaft feministischer Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg

► SEXUALERZIEHUNG FÜR KINDER

Sabine Thor-Wiedemann/Birgit Rieger:
Wachsen und erwachsen werden
Das Aufklärungsbuch für Kinder; Ravensburger, 2004

Sonja Blattmann:
Ich bin doch keine Zuckermaus
verlag mebes & noack, Köln, Buch und CD
Für Mädchen und Jungen ab 4 bis 5 Jahren,
gut geeignet für die Grundschule 1. bis ca. 3. Klasse

Robie H. Harris:
Einfach irre! Liebe, Sex und Kinderkriegen
Beltz & Gelberg, ab 8 Jahre

Robie H. Harris/Michael Emberly:
Total normal. Was du schon immer über Sex wissen wolltest
Alibaba Verlag, ab 12 Jahre

Quaine Bain/Maureen Sanders:
Wege aus dem Labyrinth
Fragen von Jugendlichen zu sexuellem Missbrauch
verlag mebes & noack, Köln, 1993

Gisela Braun:
Das große und das kleine Nein; Mülheim-Ruhr, 1991

Sanderijn van der Doef:
Vom Liebhaben und Kinderkriegen
Mein erstes Aufklärungsbuch; Wien, München: Betz, 1998

Sanderijn van der Doef/Marian Latour:
Wie ist das mit der Liebe? Fragen und Antworten zur Aufklärung für Kinder ab 9; Bindlac: Loewe, 2002

Ursula Enders/Ulfert Boehme/Dorothee Wolters:
Lass das – nimm die Finger weg! Ein Comic für Mädchen und Jungen; Weinheim: Beltz Verlag, 2004

Ursula Enders:
LiLoLe Eigensinn. Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle; Weinheim: Anrich Verlag, 1994

Ursula Enders/Dorothee Wolters:
Schön blöd. Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle
Weinheim: Anrich Verlag, 1994

Grethe Fagerström/Gunilla Hansson:
Peter, Ida und Minimum
Ravensburg: Ravensburger, 1992

Barbara Götz/Gabi Späth:
Ich bin stark! Würzburg: Arena, 2002

Christa Manske/Heike Löffel:
Ein Dino zeigt Gefühle. Fühlen. Empfinden. Wahrnehmen.
verlag mebes & noack, Köln, 2003

► MATERIALIEN FÜR LEHRKRÄFTE UND ERZIEHENDE

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern:
Beschützen, Begleiten, Befähigen
Materialtasche für Kindergärten; München, 2004

Dirk Bange/Wilhelm Körner (Hrsg.):
Handwörterbuch Sexueller Missbrauch
Göttingen: Hogrefe Verlag, 2002

Sonja Blattmann/Marion Mebes:
In mir wohnt eine Sonne
Begleitmaterial; verlag mebes & noack, Köln, 2002

Sonja Blattmann/Marion Mebes:

Ich bin doch keine Zuckermaus

Didaktisches Material; verlag mebes & noack, Köln, 2001

Gisela Braun:

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Ein Ratgeber für Mütter und Väter

Köln, 2004. www.ajs.nrw.de

Miriam K. Damrow:

Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention

Juventa, 2006

Karla Etschenberg:

Sexualerziehung in der Grundschule; Berlin, 2000

Lothar Staack:

Die Fundgrube zur Sexualpädagogik; Berlin, 2002

Strohalm e.V. (Hrsg.):

Auf dem Weg zur Prävention. Handbuch und didaktisches Material für Grundschule und Kita
verlag mebes & noack, Köln, 2006

K.L.A.R. – Literatur-Karte/Annette Weber:

Im Chat war er noch so süß! Arbeitsmaterialien für die Sekundarstufe I; Verlag an der Ruhr

Chatten ohne Risiko?

Zwischen fettem Grinsen und Cybersex. Praktischer Leitfaden für Eltern und Pädagogen (auch online)
www.jugendschutz.net, 3. Auflage

Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko?

Praktischer Leitfaden für Eltern und Pädagogen
www.jugendschutz.net, Neuauflage

Ulrike Behrens/Lucie Höhler:

Mobile Risiken. Jugendschutzrelevante Aspekte von Handys und Spielekonsolen

Aktueller Aufsatz unter www.jugendschutz.net

Click it!

Tipps für Kids und Eltern und Pädagog/inn/en (auch online); Zartbitter Köln e. V., www.zartbitter.de

Essen macht satt?! Eine Broschüre für Mädchen zum Thema Essen, Schönheit, Essstörungen; 9 S.,

Herausgeber: MädchenGesundheitsLaden Stuttgart, zu bestellen über www.maedchengesundheitsladen.de

► AUSLÄNDISCHE LITERATUR

Wie können Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch geschützt werden?

Strohalm e. V., Berlin,

Deutsch 2004, Türkisch und Arabisch, 2005

Vücudum Yalnızca Bana Ait

Türkische Übersetzung von *Mein Körper gehört mir*

Ein Aufklärungsbuch der Pro Familia Darmstadt

Helmut Kentler:

Anneler ve Babalar Cinsel Eğitimi Öğreniyorlar

AFA: Yeni AnneBabaÇocuk Serisi: 8.

Ein Ratgeber für Eltern

Peter Mayle:

Bana Neler Oluyor?

Çev.: Emel Aksay. Sistem Yayıncılık 124:

Cinsel Eğitim Dizisi, Istanbul, 1997

Peter Mayle:

Ben nereden geldim? – Wo komm' ich eigentlich her?

Aus der englischen Ausgabe ins Türkische übersetzt von Emel Aksay, Sistem Yayıncılık 123:

Cinsel Eğitim Dizisi, Istanbul; 2. Aufl. 1998 (1997)

Ein aufklärendes Bilderbuch

Joanna Cole:

Cinsellikle İlgili Merak Ettikleriniz

Sorular ve Yanıtlar. Sistem Yayıncılık 143:

Çocugun Cinsel Eğitim, Çev.: Emel Aksay. Istanbul, 5. basım 2003 (1998)

(Die Liste ausländischer Literatur

wurde zusammengestellt von

Serap Ilhan-Herkert, Elternseminar Stuttgart)

Eine ausführlichere Literaturliste finden Sie auf der Homepage der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg unter Fachgebiete/Sexualerziehung www.ajs-bw.de, Bernhild Manske-Herlyn, Aktion Jugendschutz BW 2007

* auch bei
Misshandlungen

5.4

INSTITUTIONEN MIT SPEZIELLER HILFE BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

- **Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen** · Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
Telefon 0 73 61/5 03 - 4 73 · Fax 0 73 61/5 03 - 7 63
jugend.und.familie@ostalbkreis.de · www.ostalbkreis.de
- **Feuervogel e. V.** · Informations- und Beratungsstelle
Filslerstraße 9 · 72336 Balingen · Telefon 0 74 33/27 70 00
Fax 0 74 33/96 79 90 · info@feuervogel-zollernalbkreis.de
www.feuervogel-zollernalbkreis.de
- **Thamar** · Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Stuttgarter Straße 17 · 71032 Böblingen · Außenstelle
Leonberg: Rutesheimer Straße 50/1 · 71229 Leonberg
Telefon 0 70 31/22 20 66 · Fax 0 70 31/22 20 63
beratungsstelle@thamar.de · www.thamar.de
- **Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e.V.**
Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern
und Jugendlichen · Hettinger Straße 2 · 74722 Buchen
Telefon 0 62 81/32 55 - 0 · beratungsstelle@caritas-nok.de
- **Grauzone e. V.**
Mühlenstraße 42 · 78166 Donaueschingen
Telefon 07 71/41 11 · info@grauzone-ev.de
www.grauzone-ev.de
- **Wildwasser Esslingen e. V.**
Merkelstraße 16 · 73728 Esslingen
Telefon 07 11/35 55 89 · Fax 07 11/3 00 52 90
info@wildwasser-esslingen.de
www.wildwasser-esslingen.de
- **Notruf-Telefon Esslingen**
Ärztliche Beratungsstelle der Kinderklinik Esslingen
Hirschlandstraße 97 · 73730 Esslingen
Telefon 07 11/31 03 - 35 13
- **Biff Freiburg** · Beratung und Information
von Frauen für Frauen e. V.
Faulerstraße 20 · 79117 Freiburg · Telefon 07 61/3 33 39
- **Wendepunkt e. V.**
Beratungs- und Informationsstelle gegen
sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Kronenstraße 14 · 79100 Freiburg
Telefon 07 61/7 07 11 91 · Fax 07 61/7 07 11 92
www.wendepunkt-freiburg.de
- **Wildwasser Freiburg e. V.**
Basler Straße 8 · 79100 Freiburg
Telefon 07 61/3 36 45 · info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de
- **Frauen helfen Frauen e. V.**
Beratung bei sexuellem Missbrauch
Ailingerstraße 38/1 · 88004 Friedrichshafen
Telefon 0 75 41/2 18 00 · FhF-FN@web.de
www.frauen-helfen-frauen-fn.de
- **Deutscher Kinderschutzbund ***
Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder und
Jugendliche · Kinderschutz-Zentrum Göppingen
Schillerplatz 9 · 73033 Göppingen
Telefon 0 71 61/96 94 94 · Fax 0 71 61/96 94 95
kinderschutzzentrum@dksb-gp.de · www.dksb-gp.de
- **Frauen- und Mädchennotruf e. V.**
Bergheimer Straße 135 · 69115 Heidelberg
Telefon 0 62 21/18 36 43
info@frauennotruf-heidelberg.de
www.frauennotruf-heidelberg.de
- **Kinderschutz-Zentrum Heidelberg***
Hilfen für Eltern und Kinder bei seelischer, körper-
licher, sexueller Misshandlung und Vernachlässigung
Adlerstraße 1/6 · 69123 Heidelberg
Telefon 0 62 21/7 39 21 32 · Fax 0 62 21/7 39 21 50
kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de
- **Landratsamt Heidenheim**
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Felsenstraße 36 · 89518 Heidenheim
Telefon 0 73 21/3 21 - 25 96 · Fax 0 73 21/3 21 - 24 20
- **Pfiffigunde e. V.**
Beratung und Hilfe bei sexuellem Missbrauch
Dammstraße 15 · 74076 Heilbronn
Telefon 0 71 31/16 61 78 · Fax 0 71 31/77 29 22
info@pfiffigunde-hn.de · www.pfiffigunde-hn.de
- **Pro Familia** · Beratungsstelle Heilbronn
Moltkestraße 56 · 74076 Heilbronn
Telefon 0 71 31/8 91 77 · Fax 0 71 31/5 94 48 96
heilbronn@profamilia.de · www.profamilia.de
- **AllerleiRauh** · Initiative gegen sexuellen
Missbrauch · Beratung bei sexuellem Missbrauch
Otto-Sachs-Straße 6 · 76133 Karlsruhe
Telefon 07 21/1 33 - 53 81 · Fax 07 21/1 33 - 54 49
allerleirauh@sjb.karlsruhe.de
www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/allerleirauh.de

- **Wildwasser und Frauennotruf Karlsruhe e. V.**
Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Hirschstraße 53b · 76133 Karlsruhe
Telefon 07 21/85 91 73 · Fax 07 21/85 91 74
info@wildwasser-frauennotruf.de
www.wildwasser-frauennotruf.de
- **Kompass · Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt**
Marstallgasse 3 · 73230 Kirchheim
Telefon 0 70 21/61 32 · Fax 0 70 21/61 23
KompassKirchheim@web.de
- **Beratungs- und Vertrauensstelle für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch ***
Obere Laube 62 · 78462 Konstanz
Telefon 0 75 31/2 62 57
- **Frauen helfen Frauen in Not e. V.**
Allmannsdorfer Straße 14 · 78464 Konstanz
Telefon 0 75 31/6 79 99 · Fax 0 75 31/69 35 79
beratung@gewaltgegenfrauen.de
www.gewaltgegenfrauen.de
- **Informations- und Kooperationsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen im Hohenlohekreis**
Gaisbacher Straße 7 · 74653 Künzelsau
Telefon 0 79 40/93 99 51 · Fax 0 79 40/93 99 54
infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de
www.infokoop.de
- **Frauen helfen Frauen e. V.**
Ötlingerstraße 3 · 79539 Lörrach
Telefon 0 76 21/16 87 99 · Fax 0 76 21/16 99 03
AutonomesFrauenhaus@fhf-loerrach.de
www.fhf-loerrach.de
- **Frauenberatungsstelle e. V.**
Humboldtstraße 14 · 79539 Lörrach
Telefon 0 76 21/8 71 05 · Fax 0 76 21/42 09 28
frauenberatungsstelle@web.de
- **Frauen für Frauen e. V.**
Abelstraße 11 · 71634 Ludwigsburg
Telefon 0 71 41/22 08 70 · Fax 0 71 41/22 08 85
info@frauenfuerfrauen-lb.de
www.frauenfuerfrauen-lb.de
- **Silberdistel e. V. · Verein gegen sexuelle Gewalt im Landkreis Ludwigsburg**
Myliusstraße 2 A · 71638 Ludwigsburg
Telefon 0 71 41/68 87 19 - 0 · Fax 0 71 41/68 87 19 - 3
info@silberdistel-ludwigsburg.de
www.silberdistel-ludwigsburg.de
- **Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e. V.**
C1, 4 · 68159 Mannheim · Telefon 06 21/1 00
Fax 06 21/2 29 44 · team@maedchennotruf.de
www.maedchennotruf.de
- **Psychologische Beratungsstelle der Caritas**
B5, 19a · 68159 Mannheim
Telefon 06 21/1 26 02 - 0 · Fax 06 21/1 26 02 - 87
direktion-caritas-mannheim@t-online.de
www.caritas-mannheim.de
- **Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e.V.**
Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen · Lohrtalweg 33
74821 Mosbach · Telefon 0 62 61/92 01 34
beratungsstelle@caritas-nok.de
- **Arbeitskreis sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen**
Renzstraße 10 · 74821 Mosbach
Telefon 0 62 61/84 20 68
- **Anlaufstelle für sexuelle Gewalt und Ausbeutung im Landkreis Calw**
Hohe Straße 8 · 72202 Nagold
Telefon 0 74 52/84 10 29 · Fax 0 74 52/84 10 44
post@diakonie-nagold.de · www.diakonie-nagold.de
- **Aufschrei · Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V.**
Hindenburgstraße 28 · 77654 Offenburg
Telefon 07 81/3 10 00 · Fax 07 81/9 40 09 93
offenburg@aufschrei-ortenau.de
www.aufschrei-ortenau.de
- **Lilith-Beratungsstelle · Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt**
Hohenzollernstraße 34 · 75177 Pforzheim
Telefon 0 72 31/35 34 34 · Fax 0 72 31/35 37 43
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
- **Feuervogel e. V. · Verein für ein selbstbestimmtes Leben – Frei von sexueller Gewalt**
Engelstraße 29 · 76437 Rastatt · Telefon/Fax:
0 72 22/78 88 38 · info@feuervogel-rastatt.de
www.feuervogel-rastatt.de
- **Brennessel e. V. · Hilfe gegen sexuellen Missbrauch**
Marktstraße 53 · 88212 Ravensburg
Telefon 07 51/39 78 · Fax 07 51/39 75
info@brennessel-ravensburg.de
www.brennessel-ravensburg.de

5.4 Institutionen mit spezieller Hilfe bei sexuellem Missbrauch

* auch bei Misshandlungen

- **Frauen und Kinder in Not e. V.**
Römerstraße 4 · 88214 Ravensburg
Telefon 07 51/2 33 23 · Fax 07 51/8 88 78 15
kontakt@frauen-beratung-ravensburg.de
www.frauen-und-kinder-in-not.de
- **Wirbelwind e. V.** · Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Rommelsbacherstraße 1 · 72760 Reutlingen
Telefon 0 71 21/28 49 27 · Fax 0 71 21/28 49 25
Mobil 01 77/4 80 54 30 · hilfe@wirbelwind-reutlingen.de
www.wirbelwind-reutlingen.de
- **Frauen helfen Frauen e. V.**
Parlerstraße 31 · 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71/3 99 77
frauen-helfen-frauen-gd@web.de
www.frauenhelfenfrauen-schwaebischgmuend.de
- **Wildwasser Stuttgart e. V.**
Beratungsstelle für Frauen, Angehörige und Fachkräfte
Stuttgarter Straße 3 · 70469 Stuttgart
Telefon 07 11/85 70 68 · Fax 07 11/8 16 06 24
info@wildwasser-stuttgart.de
www.wildwasser-stuttgart.de
- **Frauen helfen Frauen e. V.**
Postfach 15 02 02 · 70075 Stuttgart
Telefon 07 11/54 20 21 · Fax 07 11/54 61 66
info@fhf-stuttgart.de · www.fhf-stuttgart.de
- **Kobra e. V.** · Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Hölderlinstraße 20 · 70174 Stuttgart
Telefon 07 11/1 62 97 - 0 · Fax 07 11/1 62 97 - 17
beratungsstelle@kobra-ev.de · www.kobra-ev.de
- **fetz · Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e. V.** · Notruf /Beratung für Frauen und Mädchen bei Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen e. V. · Schloßstraße 98
70176 Stuttgart · Telefon 07 11/2 85 90 - 01 / -02
Fax 07 11/2 85 90 - 03 · info@frauenberatung-fetz.de
www.frauenberatung-fetz.de
- **Städtisches Frauenhaus**
Landeshauptstadt Stuttgart · 70161 Stuttgart
Telefon 07 11/41 42 43 · Fax 07 11/41 42 43 20
poststelle.frauenhaus@stuttgart.de · www.stuttgart.de
- **Stiftung Kinderschutz-Zentrum Stuttgart***
Pfarrstraße 11 · 70182 Stuttgart
Telefon 07 11/2 38 90 - 0 · Fax 07 11/2 38 90 - 18
info@kisz-stuttgart.de · www.kisz-stuttgart.de
- **Frauen helfen Frauen im Frauenprojektehaus**
Weberstraße 8 · 72070 Tübingen
Telefon 0 70 71/2 64 57 · Fax 0 70 71/70 99 32
fhfberatung.tue@t-online.de
- **TIMA e. V.** · Tübinger Initiative für Mädchenarbeit
Weberstraße 8 · 72070 Tübingen
Telefon 0 70 71/76 30 06 · Fax 0 70 71/77 09 74
team@tima-ev.de · www.tima-ev.de
- **Phönix**
Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.
Bahnhofstraße 11 · 78532 Tuttlingen
Telefon 0 74 61/7 70 - 5 50 · Fax 0 74 61/7 70 - 5 51
phoenix-tuttlingen@t-online.de
- **Frauen helfen Frauen e. V.**
Olgastraße 143 · 89073 Ulm
Telefon 07 31/61 99 06 · Fax 07 31/61 99 01
info@fhf-ulm.de · www.fhf-ulm.de
- **Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Ulm / Neu-Ulm e. V. ***
Olgastraße 125 · 89073 Ulm · Telefon 07 31/2 80 42
info@kinderschutzbund-ulm.de
- **Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar e. V.**
Postfach 13 32 · 78003 VS-Villingen
Telefon 0 77 21/5 44 00 · Fax 0 77 21/50 93 34
- **Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch** · Hilfen für Mädchen, Jungen und junge Erwachsene des Rems-Murr-Kreises
Bahnhofstraße 64 · 71332 Waiblingen
Telefon 0 71 51/5 01 - 14 96 · Fax 0 71 51/5 01 - 11 67
- **Courage**
Offene Beratung des Frauen- und Kinderschutzhauses
Ziegelstraße 9 · 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon 0 77 51/91 08 43 · Courage-WT@web.de
- **Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e.V.**
Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen · Adolf-Kolping-Straße 29
74731 Walldürn · Telefon 0 62 82/92 93 04
beratungsstelle@caritas-nok.de

WEITERE HILFSANGEBOTE

- Beratung und Hilfe finden Sie auch bei den örtlichen psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberatungsstellen, Pro-familia-Beratungsstellen oder den örtlichen Geschäftsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes.

- Bei der Vermittlung von weiteren Kontaktadressen sind auch wir Ihnen gerne behilflich:
Aktion Jugendschutz (ajs) · Landesarbeitsstelle
Baden-Württemberg · Jahnstraße 12 · 70597 Stuttgart
Telefon 07 11/2 37 37 - 0 · Fax 07 11/2 37 37 - 30
info@ajs-bw.de · www.ajs-bw.de

- Ein Beratungsstellenverzeichnis – für alle Bundesländer – kann bestellt werden bei der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
Postfach 91 01 52 · 51071 Köln